



Tag der Armut: Breites Aktionsbündnis bietet viele Hilfestellungen in der Region. **Seite 4**



Den Aufbau mobiler Hochwasserschutzlemente trainierten SWT und Stadt-Raum in Pfälzel. **Seite 5**



Was soll in der City erlaubt sein? Bürger äußern sich zur Neufassung der Sonder-nutzungssatzung. **Seite 6**



MIT AMTLICHEM BEKANNTMACHUNGSTEIL

Bürgerbegehren zum Exhaus unzulässig

Das Verwaltungsgericht Trier hat die Klage des Aktionsbündnisses „Exhaus bleibt!“, mit der dieses die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens zur Sanierung des Gebäudekomplexes erreichen wollte, abgelehnt. Zur Vorgeschichte: Im Mai 2022 reichte das Aktionsbündnis eine ausreichende Zahl an Unterschriften, die für ein Bürgerbegehren nötig sind, bei der Stadt ein. In Übereinstimmung mit der Einschätzung des städtischen Rechtsamts beschloss der Stadtrat im September 2022, das Bürgerbegehren sei unzulässig. Das Verwaltungsgericht hat nun die dagegen gerichtete Klage des Aktionsbündnisses abgewiesen.

Zur Begründung heißt es unter anderem, dass das Bürgerbegehren kasatorisch sei, da es Beschlüsse des Stadtrats abändern würde. Hier sehe die Gemeindeordnung eine Frist von vier Monaten vor, in der das Bürgerbegehren nach der Beschlussfassung eingereicht werden müsse. Sie sei im Mai 2022 längst abgelaufen gewesen. Darüber hinaus erfülle die Begründung des Bürgerbegehrens nicht die hieran zu stellenden Anforderungen. gut

Vortrag über Oswald von Nell-Breuning

Den Jesuitenpater Oswald von Nell-Breuning, (1890-1991) kennen viele Triererinnen und Trierer als bundesweit bekannten Wegbereiter der katholischen Soziallehre. Doch wer steckt hinter dem Trierer Ehrenbürger, Wissenschaftler und Theologen? Wer war der Mensch? Damit beschäftigt sich ein Vortrag, am Samstag, 4. November, 17.30 Uhr. Veranstaltungsort ist das Weingut Georg Fritz von Nell, das Nachfahren des Paters gehört. Interessierte für den Vortrag sollten sich per E-Mail (protokoll@trier.de) bis spätestens 2. November melden. Dabei sollte auch angegeben werden, ob man noch einen Imbiss in der Wein-stube zu sich nehmen will. red

Weltkulturerbe: Info-Runde zu Pufferzone

Seit 1986 gehören Amphitheater, Konstantinbasilika, Barbara- und Kaiserthermen, Igeler Säule, Porta Nigra, Römerbrücke, Dom und Liebfrauenkirche zum Unesco-Weltkulturerbe. Sie sind Teil der lokalen Identität und zentrale Elemente für Kultur, Tourismus und Handel. Das Weltkulturerbe zu schützen, ist eine besondere Verpflichtung für die Stadt und das Bundesland. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe und die Stadt laden daher Bürgerinnen und Bürger, Projektentwickler, Investoren und Interessierte ein zur Vorstellung des Entwurfs für eine Pufferzone des Welterbe. Sie soll das historische Stadtbild bewahren und das Erbe schützen. Zudem soll eine welterbeverträgliche Stadtentwicklung ermöglicht und gefördert werden. Die Info-Veranstaltung beginnt am Mittwoch, 25. Oktober, 18 Uhr, Vortrags-saal des Landesmuseums. red

Mit mehr Licht gegen Angst

Stadtwerke verbessern Beleuchtung im Palastgarten deutlich / Wunsch der Bürger umgesetzt

Vielen Bürgerinnen und Bürgern ist der Palastgarten abends und nachts zu dunkel – sie fühlen sich unwohl und haben Angst. Das ist das Ergebnis einer Begehung und einer Online-Umfrage aus dem vergangenen Jahr. Diese Situation wurde nun dank des Kriminalpräventiven Rats und der Stadtwerke deutlich verbessert.

Von Björn Gutheil

Insgesamt sorgen jetzt 35 Leuchten dafür, dass das Areal auch in der Dunkelheit gut ausgeleuchtet ist. 18 Lampen wurden ausgetauscht und 17 neue sind dazugekommen, wie Christian Rau von den Stadtwerken bei einem Pressetermin berichtete. So ist nun beispielsweise der Weg parallel zur Wissenschaftlichen Bibliothek ausgeleuchtet – hier gab es vorher gar keine Laternen. „Wir haben das Beleuchtungsniveau deutlich angehoben und trotz der 17 dazugekommenen Laternen verzeichnen wir dank moderner LED-Technik eine Energieeinsparung von rund 40 Prozent“, erklärte Rau.

Die Stadtwerke bauen die Beleuchtung noch weiter aus: Im nächsten Jahr sollen weitere Lampen ausgetauscht werden. Die modernen Geräte verfügen auch über WLAN. Dank einer neu verlegten Glasfaserleitung ist auch das Surfen im Palastgarten reibungslos möglich. Das Gelände ins richtige Licht zu setzen, kostet insgesamt 325.000 Euro.

Helligkeit kann verlagert werden

Ordnungsdezernent Ralf Britten freut sich über die neue Beleuchtung. Er verwies auf die über 300 Bürgerinnen und Bürger, die an der Online-Befragung teilgenommen hatten und deren Wunsch nach mehr Helligkeit nun umgesetzt worden sei. „Wir als Stadt



versuchen unser Möglichstes, um präventiv Straftaten zu vermeiden“, so Britten. Erst im September war im Palastgarten sogar am Tag ein Mann überfallen und ausgeraubt worden. Je nach Bedarf, könne die Helligkeit der Lampen auch auf verschiedene Bereiche fokussiert werden, informierte Andreas Faber von den Stadtwerken. Marc Powierski von der Zentralen Prävention im Polizeipräsidium Trier betonte, man hoffe durch die deutlich verbesserte Beleuchtung in Ergänzung mit verstärkten Kontrollen – auch durch das Ordnungsamt – dafür zu sorgen, dass die Bürgerinnen und Bürger sich wohler fühlen würden.

Die Online-Befragung im vergangenen Jahr hatte neben der Beleuchtung auch weitere Erkenntnisse darüber geliefert, was den Bürgerinnen und Bürger im Palastgarten wichtig ist. Dezernent Britten kündigte an,



Strahlkraft. Andreas Faber (Stadtwerke, Mitte) erläutert Marc Powierski (Polizeipräsidium Trier), Christian Rau (Stadtwerke), Ralf Britten (Ordnungsdezernent) und Michael Düro (Ortsvorsteher Mitte/Gartenfeld, v. l.), wo überall neue Leuchten aufgestellt wurden – wie etwa die sechs neuen am Wasserbecken (großes Foto).
Fotos: Presseamt/gut; rs

diese im Rahmen eines Gesamtkonzepts zu berücksichtigen. Konkret sollen weitere Mülleimer aufgestellt

und außerdem die Beschilderung verbessert werden. Auch ergänzende Infotafeln seien geplant.

Deportiert, zur Arbeit gezwungen, ermordet



Etwa 100 Personen gedachten auf Einladung der AG „Grenzenlos gedenken“ am Hauptbahnhof der Menschen, die im Oktober 1941 von den Nationalsozialisten in das Ghetto Litzmannstadt (Lodz) deportiert und zum Großteil ermordet wurden. Von den 513 jüdischen Mitbürgern dieses Deportationszugs „Da 3“ überlebten nur 14, wie Peter Szemere von der jüdischen Kultusgemeinde berichtete. Schülerinnen und Schüler des MPG erinnerten im Beisein von Bürgermeisterin Elvira Garbes und mehrerer Ratsmitglieder an verschiedene Schicksale. Leonie Frank (Plakat rechts) war 14 Jahre alt, als sie mit ihrer Familie verschleppt wurde, erst Zwangsarbeit verrichten musste und schließlich in ein Vernichtungslager gebracht wurde. Foto: Presseamt/bau

Bahnübergänge Öffnung in Sicht

Wie die Deutsche Bahn AG mitteilt, wird die Modernisierung der Bahnübergänge in Euren und Zewen in Kürze abgeschlossen. Der Übergang in der Zewener Kantstraße wird voraussichtlich ab Donnerstag, 26. Oktober, wieder ohne Einschränkungen passierbar sein, der in der Eurener Eisenbahnstraße dann ab Samstag, 11. November. red

Zahl der Woche

1,4

Kilometer neuer Radweg sind auf der Achse Nord-Hauptbahnhof entstanden, die vom Bahnhof bis zum Ruwer-Hochwald-Radweg führt. (Seite 3)

Meinung der Fraktionen

Die Beiträge dieser Seite werden inhaltlich von den im Stadtrat vertretenen Fraktionen verantwortet, unabhängig von der Meinung des Herausgebers

B 90/Die Grünen-Fraktion
Tel. 0651/718-4080
E-Mail: gruene.im.rat@trier.de

Die Linke-Fraktion
Tel. 0651/718-4020
E-Mail: linke.im.rat@trier.de

CDU-Fraktion
Tel. 0651/718-4050,
E-Mail: cdu.im.rat@trier.de

AfD-Fraktion
Tel. 0651/718-4040
E-Mail: afd.im.rat@trier.de

SPD-Fraktion
Tel. 0651/718-4060,
E-Mail: spd.im.rat@trier.de

FDP-Fraktion
Tel. 0651/718-4090
E-Mail: fdp.im.rat@trier.de

UBT-Fraktion
Tel. 0651/718-4070
E-Mail: ubt.im.rat@trier.de

Wirken die Maßnahmen der Stadt?

DIE LINKE. Am 26. Oktober 2020 beschloss der Stadtrat mit überwältigender Mehrheit und nach intensiven Beratungen eine Quote von 33 Prozent von geförderten Wohnraum für Neubauprojekte. Bei gefördertem Wohnraum unterscheidet man zwei Kategorien A und B, die Menschen mit einem Wohnberechtigungsschein (WBS) Zugang zu verbilligtem Wohnraum ermöglichen. Um diesen zu bekommen, dürfen die im Haushalt lebenden Personen ein gewisses Nettogehalt nicht überschreiten. Bei Familien mit zwei Kindern ist die Berechtigung für einen WBS B bei einem Bruttoeinkommen von über 80.000 Euro durchaus möglich.

Damals wurde ebenfalls beschlossen, dass die Maßnahme laufend evaluiert wird, das heißt, es soll laufend geprüft werden, ob sie tatsächlich wirkt oder ob und warum die Quote nicht erreicht werden kann. Leider sind bislang keine konkreten Zahlen bekannt.

Die Linksfraktion stellt in der nächsten Ratssitzung einen Antrag zu der beschlossenen Quote. Wir möchten, dass die Stadt endlich prüft, ob der damalige Stadtratsbeschluss tatsächlich zu mehr gefördertem Wohnraum geführt hat. Des Weiteren soll die Stadtverwaltung auch prüfen, welche Maßnahmen zusätzlich getroffen werden können, damit die Zahl an geförderten Wohnungen für Menschen mit Wohnberechtigungsschein ansteigt und alle Menschen, die eine solche Berechtigung besitzen, auch entsprechende Wohnungen beziehen können.

Die Linksfraktion hatte seinerzeit eine höhere Quote von 50 Prozent gefordert und aufgrund der guten Förderbedingungen insbesondere vor der Krise im Wohnungsbau hätte diese Quote durchaus Sinn gemacht. Jetzt geht es darum, nach Lösungen zu suchen, den noch immer hart umkämpften Trierer Wohnungsmarkt gerade im Segment günstiger Wohnungen zu entlasten.

Jörg Johann, Linksfraktion

Solidarität mit dem jüdischen Volk



Mit Erschütterung hat die AfD-Stadtratsfraktion die terroristischen Angriffe der Hamas auf den Staat Israel zur Kenntnis genommen. Diese Angriffe stellen einen völkerrechtswidrigen und menschenverachtenden Akt der Aggression dar, der nicht scharf genug verurteilt werden kann. Vor allem die schrecklichen Verbrechen an Kindern, Frauen und Zivilisten zeugen von einer beispiellosen Brutalität und Grausamkeit.

Dem Staat Israel, dem jüdischen Volk und insbesondere unseren jüdischen Mitbürgern in Trier gilt unsere volle Solidarität. Gemeinsam mit ihnen hoffen wir auf ein schnelles Ende der Gewalt. Die Angreifer müssen mit aller Macht in ihre Schranken gewiesen und zur Rechenschaft gezogen werden.

Gleichzeitig fordern wir die politischen Verantwortlichen in unserem Land auf, die hier lebenden Menschen jüdischen Glaubens noch besser

zu schützen als bisher. Es ist eine Schande, dass es in den vergangenen Tagen öffentliche Kundgebungen zur Unterstützung der Terrorangriffe auf Israel in deutschen Städten gab. Der dabei vor allem von arabischstämmigen Zuwanderern zum Ausdruck gebrachte Antisemitismus verschlägt uns die Sprache. Dass Juden im Jahr 2023 wieder einem solchen mörderischen Hass ausgesetzt sein würden, hätten wir nicht für möglich gehalten. Wir rufen deshalb die Trierer Bürger dazu auf, ihre innige Verbundenheit mit Israel und allen unseren jüdischen Mitmenschen zu zeigen.

Am 9. November jedes Jahres gedenken wir auch in Trier der schlimmen Verbrechen an den Juden. Und wir bekräftigen jedes Mal, dass sich so etwas nicht mehr wiederholen darf. Wenn dieses „Nie wieder!“ kein Lippenbekenntnis bleiben soll, dann müssen wir jetzt gemeinsam ein starkes Zeichen der Solidarität mit Israel setzen.

AfD-Fraktion

Pufferzonen für Welterbestätten



Unsere Welterbestätten sind ein wichtiges Pfund, mit dem die Stadt wuchern kann. Sie sind unsere touristischen Highlights, die jeder Besucher unserer Stadt gerne von der schönsten Seite sehen möchte. Dem Schutz dieser Welterbestätten ist eine wichtige Bedeutung zuzumessen, vor allem wenn es um die angrenzende Neubebauung oder Sanierung von Bestandsgebäuden geht.

Es ist richtig, dass die Stadt Trier in einem Managementplan die Schutzziele und die entsprechenden Schutzinstrumente für die Welterbestätten näher definiert und koordiniert. Sei es durch Gesetze, Vorschriften oder Verträge. Im Nachhinein betrachtet, kommt dieser „Masterplan“ an manchen Stellen zu spät, da eine adäquate Nachbesserung leider nicht möglich ist. Gerade in der Nachkriegszeit wurden einige heute als „Kardinalfehler“ bezeichneten Bausünden begangen. Unsere „Stadtratsväter

und Mütter“ haben bewusst die Entscheidung für ein neues und modernes Trier getroffen, bei dem es hauptsächlich darum ging, Trier als moderne Touristenstadt wiederherzustellen und das Wirtschaftswachstum anzukurbeln.

Dafür kann man keinen Groll hegen, denn sie haben zum damaligen Zeitpunkt die bestmögliche Entscheidung getroffen für einen schnellen Wiederaufbau. Als Beispiele wären hier das ehemalige Hotel Porta Nigra mit historischer Fassade direkt gegenüber der Porta Nigra zu nennen oder aber die schmucken Stadthäuser in der Weberbach.

Daher ist es wichtig, dass diese Pufferzonen für die Welterbestätten nun eingerichtet werden, damit künftige Bausünden verhindert werden.

UBT Stadtratsfraktion

Rotes Wien als Trierer Vorbild?



Bezahlbares Wohnen, klimagerechte Stadtentwicklung, Mobilität für alle – diese Stichworte beschreiben treffend Auszüge aus unserer Arbeit der SPD-Fraktion für die Menschen in unserer Stadt. Nur gemeinsam können wir entschlossen vorangehen, um Trier lebenswert für alle erhalten und gestalten zu können. Dafür braucht es auch das Gespräch mit den Menschen in der Stadt und das Lernen aus Erfahrungen anderer. Daher haben wir uns als SPD-Fraktion auf den Weg nach Wien gemacht. Denn Wien ist Vorbild in diesen Bereichen. Dort leben mehr als 50 Prozent in geförderten Wohnungen mit Mieten von 6,50 Euro. Dies trägt selbst in dieser Metropole mit starkem Tourismus dazu bei, dass sich alle ein Leben leisten können. Ein Erfolg der Politik durch die Sozialdemokratie in Wien, die bereits vor 100 Jahren damit anfang, wo wir uns in Trier wohnungspolitisch dank der SPD nun seit ungefähr zehn Jahren hin bewegen.

Wir fühlen uns bestätigt und sehen die Möglichkeit, mehr Menschen in Trier das Wohnen in geförderten Wohnungen zu ermöglichen. Als SPD brauchen wir dafür starke Stimmen und Partner, aber auch eine entschlossene Politik, die Prioritäten setzt. Wohnbaupolitik muss zur Priorität werden. Die Trierer Quote von 33 Prozent gefördertem Wohnraum wurde uns in Wien als richtiger Weg der SPD bescheinigt. Nun wollen wir als SPD von Wien lernen und noch mehr in die städtische Entwicklung von Flächen gehen. Es gilt außerdem, von Wien zu lernen, wie man gerade denen das Bus fahren bezahlbar macht, die hart arbeiten und so gerade über die Runden kommen. Hier wollen wir mit der Ampel als SPD vorangehen und Wege prüfen, wie ein Fahrschein für Familien aussehen könnte. Denn auch in Wien haben wir gesehen, dass klimagerechte Stadtentwicklung in Kombination mit bezahlbarem ÖPNV der richtige Weg ist.

Sven Teuber, MdL, Fraktionsvorsitzender

Aktives Leerstandsmanagement



Viele Kommunen kämpfen mit Leerständen in ihren Innenstädten. Offensichtlich scheint in Trier dieses Problem nicht so groß zu sein. Um genaue Zahlen zu erhalten, hat unsere Fraktion eine Zählung in der Innenstadt durchgeführt mit einem überraschenden Ergebnis: Von der 1A Lage (zum Beispiel Brotstraße) bis zu Randlagen (zum Beispiel Brückenstraße) stehen 106 Ladengeschäfte leer. Die wirkliche Zahl dürfte höher sein, da wir Nebenlagen oder die Trevis-Passage nicht mitgezählt haben.

Nun ist es für eine attraktive Innenstadt wichtig, einen bunten Mix an Einzelhandelsgeschäften, Gastronomie und Dienstleistern zu haben. Aber was den inhabergeführten Einzelhandel betrifft, scheint dieser Mix in eine Schieflage zu geraten.

Ein Grund dafür ist, dass Neugründungen im Einzelhandel heute ein großes Risiko sind. Neben den immer noch hohen Mieten in Trier fal-

len oft drei Monatsmieten Kautions und eine Maklerprovision an. Dann ist schnell ein fünfstelliger Betrag vom Investitionsvolumen aufgebraucht. Hinzu kommt, dass Vermieter*innen nur langfristige Mietverträge abschließen wollen. Hier muss es unbedingt zu einem Umdenken kommen, um Einzelhandelsgründungen zu erleichtern.

Helfen würde aber auch ein aktives Leerstandsmanagement von Seiten der Stadt, der City-Initiative, des Einzelhandelsverbands und der Industrie- und Handelskammer (IHK). Dieses Management könnte Vermieter*innen überzeugen, ihren Teil zu einem attraktiven Angebotsmix in der Innenstadt beizutragen. Vor allem aber könnte dies eine Hilfe für Neugründer*innen sein, ein geeignetes Ladenlokal mit vertretbarem Risiko zu eröffnen.

**Richard Leuckefeld
Sprecher für Innenstadtentwicklung,
Einzelhandel und Wirtschaft**

Stand with Israel



Nach den schrecklichen Angriffen der Hamas auf Jüdinnen und Juden in Israel haben sich in der vergangenen Woche hunderte Menschen vor der Porta Nigra mit den Opfern dieses Terrors solidarisiert (Foto rechts: FDP-Fraktion). Leider wurde auch hier in Trier versucht, diese friedliche Kundgebung zu stören und durch entsprechende Rufe eine antisemitisch motivierte Täter-Opfer-Umkehr zu betreiben. Die Antwort hierauf kann heute nur die volle Solidarität aller Triererinnen und Trierer mit den Menschen in Israel und mit allen Jüdinnen und Juden in unserer Stadt sein.

Keine Chance für Hass, Hetze und Gewalt

Trier erinnert schon seit langer Zeit jedes Jahr am 9. November an die Opfer der Shoah. Dieses Gedenken ist in diesem Jahr des schlimmsten Ausbruchs von Antisemitismus seit 1945 von besonderer Bedeutung. Wir werden in nächster

Zeit auch in Trier besonders darauf achten müssen, dass jüdische Einrichtungen und Veranstaltungen sichere Orte bleiben und wir müssen zeigen dass Hass, Hetze und Gewalt in unserer Stadt keine Chance haben.

Tobias Schneider, Fraktionsvorsitzender



Keine Umbenennungen von Straßen



Sie kennen die Straße Auf Mohrbüsch? Vielleicht auch die Hanns-Martin-Schleyer-Straße? Kennen Sie auch die Entstehung des Flurnamens und die lückenlose Vita des von der RAF Ermordeten? Am 30. Juni 2020 hat der Stadtrat die Hindenburgstraße umbenannt in Gerty-Spies-Straße. Die CDU hat sich enthalten, aber nicht, weil sie die hohen Verdienste dieser jüdischen Frau nicht anerkennt. Wir sprechen uns grundsätzlich gegen die Umbenennung von

Straßen aus, denn Straßennamen gehören zum kollektiven historischen Gedächtnis einer Stadt. Es wurde eine Fachkommission zur Erarbeitung eines Kriterienkatalogs gebildet, in der viele der mehr als 1000 Trierer Straßennamen auf eine belastete Historie (Kolonialzeit, NS-Zeit) untersucht werden. Um das Geschichtsbewusstsein zu vertiefen, sollten Straßenschilder mit Erläuterungen versehen werden, wie bei Hindenburg (Bild links: CDU). Dafür hatten wir uns im Rat ausgesprochen. Denn „die Straßennamen einer Stadt dokumentieren die Denkweisen der jeweiligen Epoche.“

Eine Gratwanderung ist es für die Kommission, bei der Prüfung zwischen heutigen Wertevorstellungen und jenen der Zeit, in der die Benennung geschah, abzuwägen. Bei Hanns Martin Schleyer ist es für uns folgerichtig, dass der Straßennamen erläutern Angaben erhält, um seine NS-Vergangenheit zu dokumentieren. Beide Facetten seiner Person gehören zur deutschen Geschichte. **Jutta Albrecht, CDU-Fraktion**



Bilderbuchkino im Museum

Die Stadtbücherei und das Museum am Dom laden am Samstag, 21. Oktober, 10 Uhr, zu dem Bilderbuchkino „Zauberfrei für Hermeline“ ins Dom-museum ein. Büchereileiterin Andrea May liest aus dem Buch, während die Bilder daraus auf einer großen Leinwand zu sehen sind. Danach steht ein Besuch der Stadtbücherei auf dem Programm, wo gemeinsam ein Drache gebastelt wird. Die Geschichte handelt von wahrer Freundschaft, den Mut, anderen etwas zuzutrauen und vom gemütlichen Faulenzen. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich und der Eintritt ist dank der Unterstützung des Ortsbeirates Mitte/Gartenfeld frei. red

Sperrungen auf der Luxemburger Straße

Wegen der Anbindung des neuen Gewerbequartiers „ParQ54“ in Euren an die Luxemburger Straße kommt es in diesem Bereich zu Sperrungen:

■ Bis Freitag, 3. November, ist der Geh- und Radweg an der Luxemburger Straße gesperrt. Die Radumleitung erfolgt über Teichweg, Staustufe und Diedenhofener Straße.

■ Bis Freitag, 20. Oktober, ist zwischen 9 und 15 Uhr eine Spur Richtung Zewen gesperrt und die Linksabbiegespur in die Diedenhofener Straße verkürzt. Ebenfalls gesperrt ist die linke Spur Richtung Innenstadt.

■ Von Freitag, 20. Oktober, bis Freitag, 3. November, ist für den Bau der Abbiegespur in den „ParQ54“ zwischen 9 und 15 Uhr die äußere Spur Richtung Zewen gesperrt. red

Engpass auf der Bitburger Straße

Wegen Arbeiten am Leitungsnetz ist am Mittwoch, 25. Oktober, 9 bis 15 Uhr auf der Bitburger Straße auf der Höhe des Hauses Nr. 6 eine Spur Richtung Trier-West gesperrt. Der Verkehr wird auf der Linksabbiegespur vorbeigeleitet. red

Komponieren mit einem Würfel

Erstes Familienkonzert der Spielzeit: „Wo ist Wolfgang?“ am 22. Oktober

THEATER TRIER

Das Theater lädt zu seinem Familienkonzert unter dem Motto „Wo ist Wolfgang?“ am Sonntag, 22. Oktober, 11 und 16 Uhr, ins Große Haus ein. Ohne Mozart geht es nicht. Das erste Familienkonzert der Spielzeit stellt den ewig jungen Frechdachs und Meisterkomponisten Wolfgang Amadeus Mozart in den Mittelpunkt. Wer könnte besser Lust auf klassische Musik machen als der verspielte Mozart? Wenn die Kaiserin von Österreich Geburtstag hat,

muss groß gefeiert werden. Das geht natürlich nur mit der richtigen Musik. Die sollte Wolfgang Amadeus Mozart liefern. Aber das Hoforchester stellt im letzten Moment fest, dass die Stücke noch gar nicht fertig sind. Panik bricht aus, Mozart muss her, nur: Wo ist Wolfgang?

Geeignet für Kinder ab sechs

Zum ersten Familienkonzert der aktuellen Saison können Kinder ab sechs Jahren – aber nicht nur die –



Auf der Suche. Giovanni Rupp (links) spielt den jungen Mozart in dem Familienkonzert „Wo ist Wolfgang?“, das von Wouter Padberg geleitet wird (rechts). Es spielt das Philharmonische Orchester der Stadt Trier. Foto: Theater

Zentraler Lückenschluss

Dezernent Dr. Thilo Becker weihet neue Radachse ein, die vom Bahnhof bis nach Ruwer führt

Es war kein Fahrradwetter am vergangenen Donnerstag – den Vormittag über regnete es durch. Dennoch ließen es sich einige Hartgesottene – darunter auch Baudezernent Dr. Thilo Becker – nicht nehmen, zum Pressetermin in die Schönbornstraße zu radeln. Nur konsequent, wurde hier doch eine bedeutende neue Radachse eingeweiht.

Von Björn Gutheil

Auf der neuen Radachse Nord-Hauptbahnhof können Radlerinnen und Radler jetzt vom Trierer Hauptbahnhof in Richtung Trier-Nord, Kürenz und Ruwer/Eitelsbach mit dem dortigen Ruwer-Hochwald-Radweg durchgängig und sicher fahren. Im Süden schließt die Trasse über das Moselbahngelände an die Kürenzer Straße/Schönbornstraße an. Im Norden endet sie auf Höhe der Metternichstraße am Wasserweg. Dort gibt es eine eigene Querung für Radfahrer, über die sie sicher in die Metternichstraße gelangen, genauer gesagt auf einen ebenfalls neuen Zweirichtungsradweg an der Straße.

Das Besondere: In einigen Wochen soll eine Kamera an der Kreuzung heranführende Radlerinnen und Radler erkennen, wodurch die Ampel umspringt und sie die Kreuzung queren können. Die beiden Radwege über das Moselbahngelände und an der Metternichstraße bilden damit zusammen die neue Radachse Nord-Hauptbahnhof. Insgesamt sind 1,4 Kilometer neuer Radweg entstanden. Die Kosten belaufen sich auf rund 1,8 Millionen Euro, wovon der Bund 90 Prozent übernimmt.

Baudezernent Dr. Thilo Becker freut sich über den Abschluss der Bauarbeiten, die vor einem Jahr begannen: „Wir haben damit einen zentralen Lückenschluss für den Radverkehr in Trier“, betonte er bei dem Pressetermin am neuen Radweg, an dem auch Vertreterinnen und Vertreter der be-



Durchschnitten. Baudezernent Dr. Thilo Becker (4. v. r.) weihet mit Vertretern der Baufirmen, des Ortsbeirates und Ausschussmitgliedern die neue Radachse ein, die auf dem ehemaligen Moselbahngelände verläuft und nun eine durchgängige Route vom Hauptbahnhof bis zum Ruwer-Hochwald-Radweg bietet (Grafik unten). Foto: PA/gut; Grafik: nok

auftragten Arge Schnorpfel/Köhler, des Ortsbeirates Trier-Nord und des Dezernatsausschusses IV teilnahmen.

Wie Becker erläuterte, seien Planung und Bau nicht unkompliziert gewesen, da die Radachse auf dem ehemaligen Moselbahngelände verläuft und man mit Altlasten wie alten Bahnschwellen und Gleisschotter zu kämpfen hatte. Wichtig war laut Becker auch der Reptilienschutz – so mussten etwa Eidechsen umgesiedelt werden.

Der Dezernent hob einen weiteren Vorteil der Radachse hervor: „Der Lückenschluss eröffnet auch vielen Mitarbeitenden die Möglichkeit, ihre Firmen in der Metternichstraße bequem mit dem Rad zu erreichen.“ Platz genug dafür gibt es auf der neuen Trasse in jedem Fall: Mit einer Breite von bis zu 3,50 Meter finden dort alle Platz – vom Lastenrad bis zum Laufrädchen.



Trier zum dritten Mal unter den Top 20

Digitalisierung: Erfolg in Kategorie Energie/Umwelt

Im Smart City Index 2023 des IT-Brancheverbandes Bitkom hat Trier Platz 13 erreicht. In der Kategorie „Energie und Umwelt“ belegt man sogar den ersten Platz und wird von Bitkom als „Hidden Champion“ in diesem Bereich hervorgehoben. In den Vorjahren hatte Trier im Gesamtranking die Plätze 12 (2022) und 20 (2021) erreicht. Mit einer Gesamtzahl von 75,3 Punkten hat sich Trier gegenüber dem Vorjahr leicht verbessert (+ 0,4 Punkte), liegt erneut in den Top 20 und ist ähnlich bewertet wie Heidelberg (Platz 12), Bochum (11) und Karlsruhe (10). In Rheinland-Pfalz liegt Trier bei den Großstädten erneut ganz vorn, vor Kaiserslautern (Platz 41), Ludwigshafen (43), Mainz (45) und Koblenz (69).

SWT-Projekte werden gewürdigt

Oberbürgermeister Wolfram Leibe: „Trier steht im Smart City Index bundesweit erneut unter den Top 20 der deutschen Großstädte – das zeigt, dass wir auf dem richtigen Weg in Sachen Digitalisierung sind. Die älteste Stadt Deutschlands ist bei Zukunftsthemen also vorne mit dabei. Platz 1 im Bereich Energie und Umwelt freut mich ganz besonders – denn damit werden die vorbildlichen und innovativen Projekte unserer

Stadtwerke auch bundesweit wahrgenommen – vom Energie- und Technikpark über die intelligente Straßenbeleuchtung und das City-WLAN bis zur Erzeugung grüner Energie und der Kläranlage, die mehr Energie erzeugt als sie verbraucht.“ So versorgte die Anlage den benachbarten Energie- und Technikpark mit Strom und Wärme.

Bewertung in fünf Kategorien

In dem Ranking bewertet Bitkom den Stand der Digitalisierung von 81 deutschen Großstädte in fünf Kategorien: Verwaltung, Energie und Umwelt, IT und Kommunikation, Mobilität und Gesellschaft. Spitzenreiter des Gesamtrankings ist München gefolgt von Hamburg und Köln.

■ Der Branchenverband Bitkom vertritt mehr als 2000 Unternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Der Smart City Index ist das Digitalranking der deutschen Großstädte. Bitkom hat dafür in fünf Kategorien 12.717 Datenpunkte untersucht – von Online-Bürgerservices über Sharing-Angebote für Mobilität und intelligente Ampelanlagen bis hin zur Breitbandverfügbarkeit. Erstmals wurde 2023 auch der Bereich Bildung untersucht. red

■ Karten sind online (www.theater-trier.de) erhältlich sowie an der Theaterkasse (Montag bis Freitag von 10 Uhr bis 18 Uhr, Samstag von 10 Uhr bis 13 Uhr) via E-Mail an theaterkasse@trier.de sowie telefonisch: 0651/718-1818.



Vereint im Kampf gegen die Armut

Breites Aktionsbündnis bietet zahlreiche Hilfestellungen in der Region / Aufruf zur Solidarität

Die Tufa – ein Haus, 30 Mitgliedsvereine und Programm für jede Lebenslage: Das stellt das Kulturzentrum, seines Zeichens das größte soziokulturelle Zentrum in Rheinland-Pfalz, in den nächsten sieben Tagen Stadtkultur einmal mehr unter Beweis. Los geht es am Mittwoch mit „Just Sing“ für Seniorinnen und Senioren, dem beliebten Mitsingformat mit Julia Reidenbach für fortgeschrittene Semester. Zwei Tage später, am Freitag, feiert „Land unter“ Premiere – ein Theaterstück über den Klimawandel für Kinder ab sechs Jahren. Am Donnerstag kommen Freundinnen und Freunde des Kabarets auf ihre Kosten: Das Liedermacher-Duo Simon & Jan präsentiert dann sein neues Programm „Wir waren jung und rauchten das Geld“. Und zu guter Letzt können Schallplattenfans ihre Leidenschaft bei der Vinyl-Börse Sonntag ausleben: Raritäten, Klassiker, LPs, Maxis und Singles gehen in der Tufa in Hülle und Fülle über den Tisch.

Im Theater ist am Mittwochabend der spannende Politthriller „Extrem teures Gift“ zu sehen, in dem es um den Mord an dem russischen Dissidenten Alexander Litwinenko geht. Den Rest der Woche wird es dann klassisch – mit Aufführungen des Goethe-Klassikers „Die Leiden des jungen Werther“ (Freitag und Samstag) in der Europäischen Kunstakademie) sowie der Verdi-Oper „Falstaff“ am Samstagabend (siehe Seite 7) und dem ersten Familienkonzert der neuen Spielzeit am Sonntag. In „Wo ist Wolfgang?“ geht es um einen (nicht) ganz gewöhnlicher Tag im Leben – und mit viel wunderbarer Musik – von Wolfgang Amadeus Mozart (Seite 3).

Zu einer Führung durch die aktuelle Kabinetausstellung mit Dr. Bernd Röder lädt das Stadtmuseum am Sonntagmittag ein. Im Mittelpunkt steht Johann Anton Ramboux (1790-1866), ein Maler, der den meisten als Chronist der Trierer Baudenkmäler bekannt ist. Er war aber auch ein bedeutender Porträtist seiner Zeit. In der neu eröffneten Kabinetausstellung werden einige äußerst qualitätsvolle Neuzugänge des bedeutendsten Trierer Künstlers gezeigt, wie etwa das Porträt von Anna Maria Franziska Reverchon (Foto: Stadtmuseum). Die Führung von Kurator Dr. Bernd Röder (weitere Infos auf Seite 9) dauert etwa eine Stunde. red



In dieser wöchentlichen Kolumne stellt die Rathaus Zeitung mit Unterstützung des Amts für Stadtkultur und Denkmalschutz wöchentlich wichtige Kulturtermine vor. Mehr dazu online im Eventkalender: www.heute-in-trier.de

Bereits im Jahr 1992 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen den 17. Oktober zum „Internationalen Tag für die Beseitigung der Armut“ erklärt. Seither hat das Anliegen leider nicht an Bedeutung verloren. Im Gegenteil: Die Ursachen und Folgen von Armut werden vielfältiger und betreffen immer mehr Menschen – auch in der Region Trier. Das 2014 gegründete Trierer Aktionsbündnis „Aktiv gegen Armut“ nimmt dieses Thema ernst und bietet viele Hilfestellungen an.

Auch in der Region Trier gibt es Menschen, die in unterschiedlicher Weise von Armut und damit zusammenhängender Ausgrenzung betroffen sind und kaum noch am öffentlichen und kulturellen Leben teilhaben können. Die Bündnispartner von „Aktiv gegen Armut“, zu denen neben Trägern der Wohlfahrtspflege, Vereinen, Initiativen und politischen Parteien auch das städtische Sozialdezernat zählt, versuchen auf unterschiedliche Weise, Armut und Ausgrenzung sowie deren strukturelle Ursachen in der Region nachhaltig zu bekämpfen. Besonders wichtig ist den Akteuren dabei, einen von Respekt und Wertschätzung geprägten Umgang mit den von Armut betroffenen Menschen zu schaffen. Sie richten dabei ihren Blick auf alle Personen in wirtschaftlicher, seelischer oder sozialer Not.

Beratung bei „Energiemessen“

In den letzten Jahren hat das Bündnis durch verschiedene Aktionen die Öffentlichkeit auf die Themen Armut und Ausgrenzung aufmerksam machen können. Im vergangenen Winter fanden in verschiedenen Stadtteilen Energiemessen statt, bei denen durch kompetente Beratung Fragen zu Energiekosten, Tarifen und Einsparmöglichkeiten sowie sozialen Unterstützungsangeboten beantwortet werden konnten. Aktuell widmet sich das Aktionsbündnis hauptsächlich den Themen Wohnen und Wohnungsnot sowie Beratung und Antragshilfen.

Bei der jüngsten Bündnissitzung waren sich die Mitglieder einig, dass



Runterdrehen. Hohe Energiepreise sind nach wie vor ein Thema. Das Bündnis hat in mehreren Stadtteilen Energiemessen angeboten, bei denen es auch Tipps zum Senken der Heizkosten gab. Archivfoto: Presseamt/gut

in vielen Bereichen ein dringender Handlungsbedarf besteht. Immer mehr Menschen suchen die Beratungsstellen und sozialen Einrichtungen in den Stadtteilen auf, da sie professionelle Hilfestellungen bei der Bewältigung von alltäglichen Dingen benötigen. Die sozialen Dienste geraten zunehmend an ihre Kapazitätsgrenzen, lange Wartezeiten bei der Terminvergabe sind die Folge.

Existenzielle Nöte und psychische Probleme werden immer öfter thematisiert, aber auch die erfolglose Wohnungssuche oder die Schwierigkeiten bei behördlichen Vorgängen. Betroffen sind ganz unterschiedliche Personengruppen, darunter Alleinerziehende und Menschen mit Migrationshintergrund, aber auch Seniorinnen und Senioren oder Personen in psychosozialen Problemlagen.

Zum „Internationalen Tags für die Beseitigung der Armut“ will das Trierer Aktionsbündnis zu Wachsamkeit und Solidarität animieren: „Armut hat viele Gesichter und wird von den Be-

troffenen oftmals versteckt. Es ist daher eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, für ein solidarisches Miteinander aller Menschen einzutreten. betonen die Mitglieder des Aktionsbündnisses. Sie wollen hierzu durch geeignete Projekte Anstöße liefern. Unter-

stützung aus der Trierer Bürgerschaft ist dabei ausdrücklich willkommen, gerade auch bei der Planung und Umsetzung weiterer Aktionen. Interessierte können sich bei den Bündnispartnern melden: info@armut-region-trier.de. red

Pausenbrote für Mariahof

Im Stadtteil Mariahof startet Ende Oktober die Aktion „Gesundes Pausenbrot für alle“. Initiiert und organisiert von der Gemeinwesenarbeit und der Schulsozialarbeit schmiert ein Team von Ehrenamtlichen mit jeweils vier Kindern zwei Mal pro Woche für alle Schülerinnen und Schüler der Grundschule Mariahof Pausenbrote

Die Fachkräfte haben die Beobachtung gemacht, dass immer mehr Kinder hungrig und ohne Verpflegung in die Schule kommen. Viele sind müde und können dem

Unterricht nur schwer folgen. Mit einem gesunden Pausenbrot soll allen die Möglichkeit gegeben werden, gestärkt und motiviert zu lernen.

Bis zum Jahresende ist die Aktion durch Spenden finanziert. Für eine längerfristiges Angebot bedarf es weiterer Spenden und ehrenamtlicher Unterstützung. Informationen zu der Aktion geben Kerstin Katharina Vogel von der Gemeinwesenarbeit (vogel.katharina@caritas-region-trier.de) und Claudia Zenner von der Schulsozialarbeit (claudia.zenner@palais-ev.de).

Eintauchen in die Welt des Sakralen

Nacht der Heiligen in vier Trierer Museen am 31. Oktober

Am Vorabend des katholischen Feiertags Allerheiligen findet am Dienstag, 31. Oktober, ab 19 Uhr die sechste Trierer Nacht der Heiligen statt. Zu dem Sonderprogramm laden vier Häuser der Museumsstadt ein.

Ausgehöhlte Kürbisse, Geisterkostüme und Süßigkeiten – auch in Trier ist der 31. Oktober heute von den Bräuchen der Halloween-Kultur geprägt. Vor diesem Hintergrund zeigen das Museum am Dom, das Rheinische Landesmuseum, die Schatzkammer der Wissenschaftlichen Bibliothek der Stadt Trier und das Stadtmuseum Simeonstift in dieser Nacht Kunstwerke und Schätze, um an den Ursprung des Festes zu erinnern. Von 19 bis 23 Uhr laden Führungen zu einem nächtlichen Rundgang durch die Welt des Sakralen ein. Eine gemeinsame Kinderrallye durch die vier Häuser und Bastelangebote runden das Programm ab.

Die Schatzkammer vermittelt in ihren Führungen alles zum Thema „Heilige“. Seit dem frühen Christentum war die Verehrung der Heiligen ein wichtiges Anliegen der Kirche. Nicht nur die Theologie, auch die Volks-

frömmigkeit, Kunst und Literatur griffen die Thematik auf. Im Mittelalter entstanden bedeutende Erzählungen über das Leben der Heiligen. Von der Frage „Gibt es hier Heilige nach heutigen Standards?“, über mittelalterliche Heiligenbilder bis zu der span-



Abbild. In der Schatzkammer stehen am 31. Oktober Heilige wie etwa Petrus im Mittelpunkt. Foto: Anja Runkel

nenden Führung „Heilige und ein (?) Phantom?“ ist bei den stündlichen Rundgängen ab 19.30 Uhr alles dabei. Zwischen 19 und 21 Uhr haben Kinder die Möglichkeit, ihr eigenes Lesezeichen zu gestalten.

Familienführung im Stadtmuseum

Im Stadtmuseum findet stündlich ab 19.15 Uhr eine Führung zum Thema „Christen in der Wüste – Mumienporträts und koptische Textilien in der Sammlung des Stadtmuseums“ statt. Der erste Rundgang wird als Familienführung angeboten. Der Abend wirft ein Schlaglicht auf die Lebenswelt der frühchristlichen Kopten, die im antiken Ägypten ihre Blütezeit erlebten und bis heute an den althergebrachten Traditionen ihrer Religion festhalten. Am Basteltisch bietet das Stadtmuseum mit der Enkaustik eine spannende Maltechnik zum Kennenlernen an. Im Gegensatz zur deutlich jüngeren Ölmalerei wurde diese Methode bereits in der griechisch-römischen Antike angewendet. red

Programm des Dom- und Landesmuseums am 24. Oktober

Schnupperkurs zum Gitarrenspiel



Aktuelle Veranstaltungstipps des Seniorenbüros:

Mittwoch, 18. Oktober, 15 Uhr, Seniorenbüro: „Herausragende Bäume im Trierer Land“.

Dienstag, 19. Oktober, 14 Uhr, Seniorenbüro: „Zeit für leisere Lebensstöne – Texte zum Leben und Überleben“ mit Hildegard Hoffmann.

Freitag, 20. Oktober, 10.30 Uhr, Seniorenbüro: Gitarrenkurs – Schnupperstunde.

Dienstag, 24. Oktober, 10.30 Uhr, Vereinsheim FSV Tarforst: Workshop zur Sturzprophylaxe in Zusammenarbeit mit dem FSV Tarforst. red

Infos und Anmeldung telefonisch (0651/75566) oder per E-Mail: anmeldung@seniorenbuero-trier.de.

Ortsbeirat Ruwer

Zu seiner nächsten öffentlichen Sitzung kommt der Ortsbeirat Ruwer/Eitelsbach am Mittwoch, 18. Oktober, 20 Uhr, Feuerwehrgerätehaus, zusammen. Auf der Tagesordnung steht neben einer Einwohnerfragestunde der Bebauungsplan zur Klärschlammverwertung Ruwerer Straße. red



Die globale Ungerechtigkeit der Klimakrise bewegt und motiviert viele Menschen – viele andere aber eher nicht. Und beide Gruppen haben erkennbare

Schwierigkeiten, vom Wissen zum Handeln zu kommen. Warum das so ist, erläutert Klimaschutzmanagerin Julia Hollweg.

Für das Team der Klimaschutzmanagerinnen und -manager stellt sich die Frage, wie mit Widerständen gegen Projekte für den Klimaschutz und gegen die nötige Transformation umgegangen werden kann. Einige Menschen sind möglicherweise skeptisch gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels oder der Wirksamkeit von Schritten zum Klimaschutz. Andere könnten sich überwältigt fühlen von der Komplexität der Probleme und den erforderlichen Lösungen. Darüber hinaus kann es auch schwierig sein, die Auswirkungen des eigenen Verhaltens auf den Klimawandel zu verstehen und zu akzeptieren. Es erfordert oft eine Veränderung der Gewohnheiten und eine Anpassung des Lebensstils. Es gibt mehrere Gründe, warum es schwierig sein kann, Klimaschutz zu erklären:

■ Das Klimasystem ist äußerst komplex und wird von vielen verschiedenen Faktoren beeinflusst. Es umfasst physikalische, chemische, biologische und geografische Prozesse, die oft schwer zu verstehen sind und miteinander interagieren. Dies macht es schwierig, das Thema in einfachen Worten zu erklären.

■ Klimawandel ist ein langfristiges Phänomen, das oft schwer zu greifen ist. Die Auswirkungen des menschlichen Handelns auf das Klima können sich über Jahrzehnte oder sogar Jahrhunderte hinweg entwickeln. Dies kann es schwierig machen, die Dringlichkeit des Problems zu vermitteln.

■ Obwohl es einen breiten wissenschaftlichen Konsens über den menschengemachten Klimawandel gibt, gibt es immer noch Unsicherheiten und Debatten über bestimmte Aspekte des Themas. Dies kann zu Verwirrung und Misstrauen führen, insbesondere, wenn verschiedene Interessengruppen widersprüchliche Informationen verbreiten.

■ Klimaschutz ist ein Thema, das oft starke emotionale Reaktionen hervorruft, manche empfinden Angst, Schuld oder Ohnmacht, während andere das Problem leugnen oder minimieren. Diese emotionalen Reaktionen können die Kommunikation erschweren und zu Konflikten führen.

Trotz dieser Schwierigkeiten ist es jedoch wichtig, über Klimaschutz zu sprechen und Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen des Klimawandels zu verringern. Individuelle Anstrengungen können einen Unterschied machen, und kollektive Schritte sind entscheidend, um eine nachhaltigere Zukunft für unseren Planeten zu sichern. Deshalb ist es wichtig, Klimaschutzthemen auf eine verständliche Weise zu erklären, wissenschaftliche Erkenntnisse zu betonen und den Nutzen von Klimaschutzmaßnahmen für die Gesellschaft und die Umwelt zu verdeutlichen.

Kontakt zur städtischen Klimaschutzstelle:
E-Mail: klimaschutz@trier.de
Telefon: 0651/718-4444

Damit alle Handgriffe sitzen

Groß angelegte Übung: Stadtraum und Stadtwerke bauen Hochwasserschutz auf

Vom 4. bis 10. Oktober hat das Amt StadtRaum Trier in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken den Aufbau mobiler Hochwasserschutzzelemente in Pfälzel geübt und dabei auch die Funktionsfähigkeit von Schutztoeren und Arbeitsabläufen geprüft. Auch der bestehende Alarm- und Einsatzplan soll optimiert werden und neue Mitarbeitende mit dem Konzept vertraut gemacht werden.

„Wenn es ernst wird, müssen alle Handgriffe sitzen, dann haben wir keine Zeit mehr für solche Dinge. Deswegen findet diese Übung statt“, erklärte Triers Baudezernent Dr. Thilo Becker den Sinn des Aufbaus, obwohl derzeit gar kein Hochwasser droht. Teile des Hochwasserschutzes würden zwar ein bis zweimal im Jahr aufgebaut. „Eine solche groß angelegte Übung hat aber zuletzt 2016 stattgefunden“, sagte Becker.

Beauftragt mit dem Aufbau des aus so genannten Dammbalken bestehenden mobilen Hochwasserschutzes sind die Stadtwerke, die im Rahmen dieser Übung mit zwei Arbeitskolonnen auf einer Länge von rund 1,1 Kilometern von der Pfälzeler Brücke bis zur Bastion am Sportplatz den bestehenden Schutz um bis zu 50 Zentimeter erhöhen oder Lücken im Schutz ganz schließen, so dass der Ortsteil an der Mosel bis zu einem Pegel von 11,80 Metern gegen die Fluten geschützt ist.

„Dieser Pegelstand entspricht einem so genannten 100-jährlichen Hochwasser“, sagte Michael Eiden, beim Amt Stadtraum zuständig für Hochwasserschutz. Auch der benachbarte Stadtteil Ehrang sei gegen ein 100-jährliches Hochwasser geschützt. Dort und in Quint habe man ebenfalls die Fluttore geprüft und an der Seifermühle das Dammbalkensystem aufgebaut, ebenso am Krahnenufer in Trier-Mitte. „Zusätzlich haben wir mit dem AquaRiwa-System geübt“, betonte Eiden. Dabei handelt es sich um ein



Aufgestockt. Mit Hilfe mobiler Elemente wird die Hochwasserschutzmauer am Pfälzeler Spieles erhöht. Entlang des Radweges schützt ein Dammbalkensystem (Foto unten) die dahinterliegenden Gärten und Häuser. So ertüchtigt ist Pfälzel gegen ein 100-jährliches Hochwasser mit einem Pegel von bis zu 11,80 Meter geschützt.

mobiles Hochwasserschutz-System, dicke Schläuche, die mit Wasser gefüllt werden. Bei der Übung hat Eiden für den kompletten Aufbau der Systeme insgesamt drei Tage veranschlagt, im Ein-Schicht-System und zu normalen Arbeitszeiten. Wenn die Lage es erfordere könne man das aber auch deutlich schneller erreichen. „Dann unterstützen zum Beispiel Mitarbeitende aus unseren technischen Ämtern oder anderen Abteilungen und arbeiten natürlich auch im Zweischicht-System“ betonte Becker. Im akuten Gefahrenfall unterstütze auch die Feuerwehr.

Becker warb bei den Anliegern um Verständnis: „Solche Übungen sind natürlich mit Einschränkungen, verbunden aber unerlässlich. Wir tun das für Ihre Sicherheit.“ em



Ein Platz im grünen Quartier

Bewerbungen um Parzellen in Gewerbegebiet parQ54 in Euren möglich

Auf Einladung der städtischen Wirtschaftsförderung kamen kürzlich rund 70 Unternehmensvertreterinnen und -vertreter zu einer Infoveranstaltung rund um das Bewerbungsverfahren für Parzellen auf dem Gewerbequartier parQ54 ins Druckwerk in Euren. Nach der Begrüßung durch Ortsvorsteher Hans-Alwin Schmitz gaben Projektleiter Alexander Fisch von der Wirtschaftsförderung und Andreas Kardelky, Projektmanager bei den Stadtwerken, einen Überblick über den aktuellen Stand der Erschließung.

Hierbei wurden auch die Vorzüge einer Ansiedlung im Gewerbequartier

parQ54, wie die günstige Verkehrsanbindung, die klimaneutrale Wärmerversorgung aus Abwasserwärme über ein Wärmenetz oder das geplante LoRaWan-Netz, vorgestellt. Fisch erläuterte ausführlich das Bewerbungsverfahren inklusive der zehn Vergabekriterien für die Parzellen: Neben vier ökologischen und vier ökonomischen gibt es auch zwei soziale Kriterien.

Fertigstellung im Herbst 2024 als Ziel

Die achtwöchige Bewerbungsphase läuft noch bis Montag, 27. November. Die Vergabe-Entscheidung folgt am

Montag, 11. Dezember. Eine Rückmeldung erhalten die Firmen bis Ende 2023/Anfang 2024. Das nachhaltige grüne Gewerbequartier soll dann im Herbst 2024 fertig erschlossen sein.

Zum Bewerbungsverfahren, aber auch zu den Flächen und den Bebauungsmöglichkeiten gab es viele Fragen aus dem Publikum. Dabei wurde einmal mehr deutlich, dass das Interesse an Grundstücken groß ist. Die Anwesenden hatten auch Gelegenheit, noch offene Fragen im persönlichen Gespräch mit der Wirtschaftsförderung und den Stadtwerken zu klären. „Wir freuen uns über das große Interesse am Gewerbequartier, der Vorbildcharakter für die ganze Region hat und darauf, gemeinsam mit den Unternehmen parQ54 zu gestalten“, betonte Projektleiter Alexander Fisch, stellvertretender Amtsleiter der Wirtschaftsförderung. red



Großes Interesse. Alexander Fisch von der Wirtschaftsförderung erläutert dem Publikum Details zum Gewerbequartier parQ54. Foto: Wirtschaftsförderung

Literaturpreis für Frank P. Meyer

Der renommierte Johann-Jacob-Christoph-von-Grimmelshausen-Preis 2023 wurde vergangene Woche dem ehemaligen Trierer Stadtschreiber Frank P. Meyer für seinen Roman „Vom Ende der Bundeskegelbahn“ verliehen. Darin stellt der in Trier lebende Autor eine in die Jahre gekommene Kegelbahn ins Zentrum seiner aberwitzigen Dorf-Groteske, die im Hunsrück spielt. Laut Jury gelinge Meyer „mit feinsinnigem Humor eine menschenfreundliche Innenansicht interkultureller Begegnungen“. Der Grimmelshausen-Preis ist mit 10.000 Euro dotiert und wird alle zwei Jahre verliehen. Sein Namensgeber ist der Autor des „Simplicissimus“. Meyer war anlässlich der Heiligrock-Wallfahrt von April bis September 2012 Stadtschreiber in Trier. Bereits 2014 erhielt er den Saar-Hunsrück-Literaturpreis. Regelmäßig schreibt er über seine zweite Heimatstadt, so unter anderem in seiner Stadtkolumne „Lost in Trier“, die im Blog „Trier erleben“ der Trier Tourismus und Marketing GmbH (TTM) erscheint.

Kulturdezernent Markus Nöhl begrüßt die Entscheidung der Jury: „Eine tolle Auszeichnung für Frank Meyer, über die ich mich sehr freue. Als Trierer Stadtschreiber haben viele Triererinnen und Trierer ihn und sein Werk ins Herz geschlossen. Es ist schön, dass er seiner Wahl-Heimatstadt treu geblieben ist und noch heute immer aufs Neue über Trier schreibt.“ gut

Auf einen Blick

■ Die **Bewerbungsunterlagen** gibt es unter: <https://parq54.de/>

■ Bei **Fragen** zu einer Ansiedlung auf dem Gelände in Euren steht Alexander Fisch (Projektleitung und Standortentwicklung parQ54) persönlich zur Verfügung: Telefon: 0651/718-1831, E-Mail: kontakt@parq54.de.

BLITZER AKTUELL

In folgenden Straßen muss in den nächsten Tagen mit Kontrollen der kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung gerechnet werden:

- **Mittwoch, 18. Oktober:**
Olewig, Auf der Ayl.
- **Donnerstag, 19. Oktober:**
Trier-Mitte/Gartenfeld,
Zuckerbergstraße.
- **Freitag, 20. Oktober:**
Euren, Eurenere Straße.
- **Samstag, 21. Oktober:**
Trier-West/Pallien
Bitburger Straße.
- **Montag, 23. Oktober:**
Trier-Nord, Parkstraße.
- **Dienstag, 24. Oktober:**
Feyen/Weismark,
Zum Pfahlweiher.
Das städtische Ordnungsamt weist ergänzend darauf hin, dass auch an anderen Stellen Kontrollen möglich sind. red

Inklusives Café mit Ergotherapeutin

Das Café „Wahnsinnig lebendig“, ein inklusives Café für Menschen in psychischen Krisen und alle anderen, die etwas für ihre psychische Gesundheit tun möchten, findet am Dienstag, 17. Oktober, 17 bis 19 Uhr im La Tienda, Eberhardstraße 46, statt. Zusammen mit Ergotherapeutin Lara Philipps werden kreative und künstlerische Aktivitäten angeboten. Wie immer gibt es dazu kalte Getränke, Kaffee und Gebackenes. Das Café wurde von der Unterarbeitsgruppe Initiative seelische Gesundheit des Behindertenbeirates ins Leben gerufen und wird betrieben vom Sozialdienst katholischer Frauen. red

Was soll erlaubt sein, was nicht?

Bürgerbeteiligung zur Neufassung der städtischen Sondernutzungssatzung gibt wertvollen Input

Eine Trompete ist rund 90 Dezibel laut und befindet sich damit auf der gleichen Lärmstufe wie eine Motorsäge. Das Trompetenspiel ist deshalb – wie alle anderen Blechblasinstrumente – in der Fußgängerzone nicht zulässig. In einer Beteiligung zur neuen Sondernutzungssatzung sprachen sich jetzt Bürgerinnen und Bürger dafür aus, alle Instrumente als Straßenmusik in der Innenstadt zu erlauben. Es gab aber auch Gegenstimmen.

Von Johanna Pfaab



Die Sondernutzungssatzung beinhaltet Regeln, wie Aktivitäten im öffentlich Raum gestaltet werden können. Dazu gehört neben Waren auslagen, Infoständen und Veranstaltungen auch Straßenmusik. Der momentane Entwurf der Satzung sieht vor, dass Blechblasinstrumente (wie Trompete oder Posaune), Schlagzeuge und Trommeln in der Innenstadt nicht erlaubt sind.

Da die Trierer Satzung über 20 Jahre alt ist, hat die Verwaltung beschlossen, sie gemeinsam mit dem Einzelhandel, der Gastronomie, den politischen Gremien sowie den Bürgerinnen und Bürger zu ändern. Vier Wochen lang konnte dazu auf der Bürgerbeteiligungsplattform mitgestalten.trier.de der Entwurf der Sondernutzungssatzung kommentiert werden. Parallel gab es unter Federführung des Dezernats V verschiedene Workshops unter anderem für Einzelhandel und Gastronomie. Für Innenstadtdezer-



Noch nicht erlaubt. In der Innenstadt darf man weder ein Blechblasinstrument spielen, noch dürfen Einzelhändler Stühle oder Bänke vor ihre Geschäfte stellen. Eine Änderung wird momentan diskutiert. Fotos: Adobe Stock

nent Ralf Britten war der direkte Austausch mit den Beteiligten wichtig, da die Innenstadt alle betreffe. Die Protokolle der Workshops für Einzelhandel und Gastronomie sind anonymisiert zum Nachlesen auf der Plattform online. Insgesamt gingen rund 100 Kommentare und Anregungen ein – die Hälfte davon online.

Für Britten ein gutes Ergebnis: „Nicht nur online, sondern auch in

den Workshops haben wir viele Rückmeldungen erhalten. Ich freue mich, dass so viele Menschen die Möglichkeit genutzt haben, um uns ihre Zustimmung oder Kritik am Entwurf mitzuteilen. Das ist sehr wertvoll für die weitere Ausarbeitung der Satzung.“

Ein beliebtes Diskussionsthema war die Straßenmusik und die Einschränkung der Instrumente. Nutzer „ma-beck“ kann die Einschränkung nicht

nachvollziehen: „Besonders diese Art von Straßenmusik bindet die Menschen in Fußgängerzonen anderer Städte wie kaum eine Andere. Warum wird sowas in Trier ausgeschlossen?“, schreibt er auf der Plattform. Nutzerin „Frau G. aus T.“ spricht sich für das Verbot aus: „Diese Art der Musik kann als sehr laut und durchdringend empfunden werden, daher befürworte ich diese Einschränkung.“ Auch im Workshop mit dem Einzelhandel wurde das Thema unterschiedlich aufgefasst: Manche setzten sich dafür ein, alle Instrumente zu erlauben, andere forderten, weitere zu verbieten. Online wurde außerdem die drei Quadratmeter große Fläche, welchen den Musikern zur Verfügung gestellt wird, von Nutzern als zu klein bemängelt.

Das Aufstellen von Tischen und Stühlen vor Einzelhandelsgeschäften ist momentan nicht vorgesehen. Bei diesem Thema gab es keine unterschiedlichen Meinungen: Alle Kommentatoren sowie die Einzelhändler sprachen sich für eine Erlaubnis und eine Änderung des Entwurfs aus.

So geht es weiter

Die Online-Kommentare fließen – nach einer Überprüfung – gemeinsam mit den Anregungen aus den Workshops in den aktualisierten Entwurf ein. Dieser geht dann an die beteiligten Fachämter zur verwaltungsinternen Beratung. Anschließend wird der Entwurf in den politischen Gremien beraten. Die aktualisierte und zeitgemäße Sondernutzungssatzung soll der Stadtrat dann im Frühjahr 2024 beschließen.

Lebenslust und Melancholie

In Giuseppe Verdis komischer Oper „Falstaff“, die am vergangenen Samstag Premiere im Großen Haus feierte, trifft Lebenslust auf Melancholie, Bodenständigkeit auf Draufgängertum und maßloser Genuss auf Nachdenklichkeit. Was für ein Schlusspunkt in Verdis beispielloser Karriere als Opernkomponist, mit der er quasi nebenbei die Gattung der italienischen Opernkomödie revolutionierte und für das 20. Jahrhundert öffnete. In der Trierer Aufführung ist Anton Keremidtchiew als John Falstaff zu sehen. Karten für die nächsten Aufführungen gibt es online (www.theater-trier.de) und an der Theaterkasse am Augustinerhof, (Telefon: 0651/718-1818).
Foto: Theater Trier/Martin Kaufhold



Heimliche Kurfürstin oder Powerfrau?



Maria Kunigunde von Sachsen, hier von Hofmaler Heinrich Foelix dargestellt in der Art eines Herrscherporträts, ist aktuell in der Ausstellung „Tell Me More“ im Stadtmuseum zu sehen. Am Dienstag, 17. Oktober, 19 Uhr, beleuchtet der Kunsthistoriker Dr. Jens Fachbach das Leben dieser außergewöhnlichen Frau in einem Vortrag. Dabei geht er vor allem der Frage nach, ob sie heimliche Kurfürstin oder Powerfrau gewesen ist. Weitere Infos auf Seite 9.

Foto: Stadtmuseum

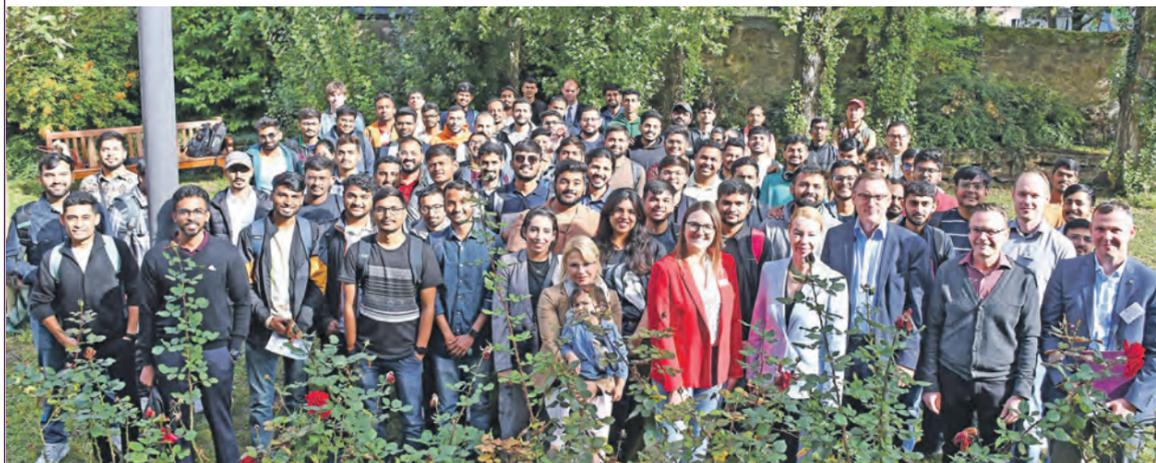
Einblicke in die Sektproduktion



Im Rahmen eines Arbeitsbesuchs des neuen chinesischen Generalkonsuls in Frankfurt trafen sich OB Wolfram Leibe (rechts) und Huang Yiyang (vorne, 2. v. r.) im Rathaus zu einem Gespräch. Im Anschluss daran gab es einen Fachaustausch zum Thema Wein und Sekt aus der Region Trier. Hierzu besuchte die Delegation aus Frankfurt die SMW (Saar-Mosel-Winzersekt) in der Gilbertstraße in Trier-Süd. Geschäftsführer Adolf Schmitt erläuterte den Besucherinnen und Besuchern Details zum Produktionsprozess.

Foto: Presseamt/lim

Internationale Studierende in Trier



Wie schon im vergangenen Semester begrüßten OB Wolfram Leibe und die Präsidentin der Hochschule Trier, Dorit Schumann, die internationalen Studierenden der Hochschule. Die circa 100 jungen Menschen, die zum Großteil aus Indien und Pakistan kommen, hörten zudem einen Vortrag der Trierer Wirtschaftsförderung und des Welcome Centers der Trierer Industrie- und Handelskammer zu den Themen Arbeitsmarkt und Fachkräftegewinnung. Das Treffen fand auf Initiative von Professor Peter König von der Hochschule statt.

Foto: Presseamt/heb

Fruchtbarer Boden für Kreativität

Zukunftsinitiative Rheinland-Pfalz diskutiert über „Kreative Städte – die Großregion macht's vor“

Unter welchen Bedingungen kann sich Kreativität in einer Stadt entfalten? Wie muss sich Baukultur dafür verändern und welche Rolle kann Game Design dabei spielen? Diesen Fragen ging die Zukunftsinitiative Rheinland-Pfalz (ZIRP) bei einem Themenabend in der Europäischen Kunstakademie (EKA) auf den Grund.

Von Helena Belke

Wo früher geschlachtet wurde, wird heute Kreativität gelebt – einen passenderen Ort als die EKA konnte es für den Themenabend der ZIRP-Initiative kaum geben. Nach der Begrüßung durch Innenstadtdozent Ralf Britten und ein Video-Grußwort von Ministerpräsidentin Malu Dreyer veranschaulichte Edda Kurz, Vizepräsidentin der Architektenkammer Rheinland-Pfalz, den rund 30 Interessierten, wie sich Baukultur im Lauf der Zeit fortlaufend neu definieren und sich an veränderte Anforderungen anpassen musste: Von der offen gebauten Stadt mit hohen Häusern und Frischluftschneisen über die autogerechte Stadt bis hin zur bis heute festgelegten Trennung von Gebieten zum Wohnen, Arbeiten, Einkaufen oder zum Vergnügen. „Heute geht der Trend zu einer 15-Minuten-Stadt“, erklärte Kurz. Dort seien alle Stationen des täglichen Bedarfs in einer Viertelstunde ohne Auto erreichbar – was auch ein breit gestreutes kulturelles Angebot mit einschließt. Die Bedeutung des Städtebaus für das kulturelle Leben strich in der Podiumsdiskussion Jochen Leuf, Geschäftsführer der Trierer Kulturkarawane, heraus: „Architektur schafft



Zukunftsstadt. Innenstadtdozent Ralf Britten (Mitte) und die Generaldirektorin von „Esch 2022“ Nancy Braun (vorne links) folgen dem Beitrag von Jochen Leuf (2. v. l.) von der Kulturkarawane. Edda Kurz (2. v. r.) von der Architektenkammer Rheinland-Pfalz hatte zuvor einen Vortrag gehalten. Den Abend moderierte Janina Klabas (rechts). Foto: PA/heb

die infrastrukturellen Voraussetzungen für Kultur und diese wiederum schafft die Begegnungen, die man in einer individualisierten Gesellschaft immer mehr initiieren muss.“

Im zweiten Vortrag des Abends veranschaulichte Dr. Linda Breitlauch, Professorin für Game Design an der Hochschule Trier, wie ein digitaler Zwilling sich künftig zur Entwicklung einer kreativen Stadt nutzen ließe und dabei auch die Kreativität ihrer Einwohner mit einbeziehe. Aktuell arbe-

te sie mit ihrem Team an einem einfach nutzbaren Programm, das es ermöglichen würde, den Bürgerinnen und Bürgern zu sagen: „Toben Sie sich mal aus. Sie haben ein Budget, Sie dürfen alles machen, was Sie wollen – außer die Porta, die dürfen Sie nicht abreißen“, so Breitlauch scherzhaft.

Kultur habe das Potenzial, auch in der Großregion durch die Zusammenarbeit in grenzüberschreitenden Netzwerken eine gemeinsame Identität zu schaffen, betonte Nancy Braun,

Generaldirektorin der Europäischen Kulturhauptstadt „Esch 2022“, und wies darauf hin: „Wenn es aber nicht mit konkreten Projekten bestückt ist, bleibt es eine Idee.“

In ihrem Schlusswort bekräftigte Heike Arend, Geschäftsführerin der ZIRP, diesen Aspekt und betonte: „In der Großregion ist das Aufeinanderachten und Voneinanderlernen mehr als nur Netzwerken – es kann wirklich einen wertvollen inhaltlichen Input bringen.“

TRIER TAGEBUCH

Vor 40 Jahren (1983)

21. Oktober: Das von der Auflösung bedrohte Tierheim in Zewen wird durch einen auf Initiative von Bürgermeister Paul Kreutzer gegründeten Tierschutzverein gerettet.

Vor 35 Jahren (1988)

20. Oktober: Reste einer römischen Wandmalerei werden unter dem Viehmarkt entdeckt.

Vor 25 Jahren (1998)

22. Oktober: Das Marienkrankenhaus in Ehrang weiht neue Intensivstation, Kreißsäle und Neugeborenenstation ein.

Vor 20 Jahren (2003)

20. Oktober: Die Grabstätte des Fabrikanten Paul Servais, Wohltäter in der Geschichte der Gemeinde Ehrang, wurde unter der Leitung des Vereins Ehranger Heimat restauriert.

Vor 15 Jahren (2008)

20. Oktober: Knapp 14.000 junge Menschen studieren nun an der Uni Trier. Der überwiegende Teil strebt einen der neuen Master- oder Bachelor-Abschlüsse an.

Vor 10 Jahren (2013)

20. Oktober: Die Ausstellung „Ikone Karl Marx – Kultbilder und Bilderkult“ im Stadtmuseum ist ein großer Erfolg: Tausende Besucher haben sich Bilder des berühmten Trierers angesehen.

aus: Stadttrierische Chronik

Mit Goethe durch Trier



Aktuelle Veranstaltungstipps des Trierer Stadtmuseums Simeonstift:

■ Dienstag, 17. Oktober, 19 Uhr: „Heimliche Kurfürstin oder Powerfrau? Maria Kunigunde von Sachsen, Schwester des letzten Trierer Kurfürsten Clemens Wenzeslaus“, Vortrag von Dr. Jens Fachbach.

Maria Kunigunde von Sachsen (1740-1826) Fürstbittin von Thorn und Essen, Enkelin Augustus des Starken, lebte seit 1769 am Hof ihres Bruders, des Trierer Kurfürsten Clemens Wenzeslaus. Bis heute kann man immer wieder lesen, sie sei die „heimliche Kurfürstin“ gewesen, nach deren Pfeife nicht nur ihr Bruder, sondern auch die Regierung des Kurfürstentums getanzt habe. Nicht nur Romane, sondern auch historische Untersuchungen haben dazu beigetragen, dass sich diese Vorstellung hartnäckig hält. Kunsthistoriker Dr. Jens Fachbach geht der Rolle dieser faszinierenden historischen Persönlichkeit auf den Grund. Sein Vortrag findet in der Sonderausstellung „Tell Me More“ statt, wo das Porträt der Kunigunde derzeit im Original zu sehen ist.

■ Samstag, 21. Oktober: „Tableaux Vivants – Lebende Bilder“, theaterpädagogischer Workshop mit Nina Dudek für Jugendliche ab elf Jahre (10 bis 13 Uhr) und Erwachsene (14 bis 17 Uhr).

Mit den Mitteln des Theaters ein Gemälde zum Leben erwecken: Das ist das Ziel von Tableaux Vivants („Lebende Bilder“). In zwei Workshops mit der Theaterpädagogin Nina Dudek lernen die Teilnehmenden, worauf es ankommt, wenn das Nachstellen gelingen soll: Die genaue Beobachtung von Komposition und Gesten ist genauso wichtig wie gute Körperbeherrschung und Ausdrucksvermögen. Im Vordergrund steht der Spaß, Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Anmeldung: 0651/718-1452 oder museumspaedagogik@trier.de.

■ Sonntag, 22. Oktober, 14 Uhr: „In bester Gesellschaft. Johann Anton Ramboux als Porträtist der Trierer Oberschicht“, Kuratorienführung durch die Kabinettausstellung mit Dr. Bernd Röder.

Johann Anton Ramboux (1790–1866) war der erste Ehrenbürger der Stadt und ist den meisten als herausragender Chronist Trierer Baudenkmäler bekannt, war aber auch ein bedeutender Porträtist seiner Zeit. Als Lehrling bei dem Historienmaler Jean-Louis Gilson, Schüler an der Pariser École des Beaux-Arts und Mitarbeiter von Jacques-Louis David brachte er die Eleganz des klassizistischen Bildnisses 1812/13 in seine Heimat mit. In der aktuellen Kabinettausstellung werden einige äußerst qualitätvolle Neuzugänge des bedeutendsten Trierer Künstlers gezeigt.

■ Dienstag, 24. Oktober, 19 Uhr: „Mit Goethe durch Trier“, Führung am Stadtmodell „Trier um 1800“ mit Professor Winfried Weber.

1792 machte Goethe Station in Trier. Im Gefolge des jungen Trierer Gelehrten Johann Hugo Wyttenbach lernte der Dichter die Stadt kennen, die unter dem Eindruck der revolutionären Ereignisse im nahen Frankreich stand. In seinen Reiseotizen setzte der Literat der Stadt kein schmeichelhaftes Denkmal: Als „altes Pfaffen-nest“, das „von Kirchen, Kapellen, Klöstern, Konventen, Kollegien, Ritter- und Brüdergebäuden belastet, ja erdrückt“ sei, beschrieb er Trier. red

Fortsetzung auf Seite 10

TRIER Amtliche Bekanntmachungen

Satzung der Stadt Trier zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen in einem Teilbereich des Ortsteils Trier-Nord, der Abrechnungseinheit „Nord“ (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge Nord)

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Präambel

Soweit in dieser Satzung Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweilige weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit der Satzung wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.

§ 1

Erhebung von Ausbaubeiträgen

- Die Stadt Trier erhebt für den Ausbau öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständiger Parkflächen und Grünanlagen (öffentliche Verkehrsanlagen) – mit Ausnahme der Straßenbeleuchtung – einmalige und wiederkehrende Ausbaubeiträge nach den Bestimmungen des KAG, der Ausbaubeitragssatzung Verkehrsanlagen – ABS in der Fassung der Änderungssatzung vom 09.12.2022 sowie dieser Satzung. Die vorliegende Satzung gilt ausschließlich für den Teilbereich des Ortsteils Trier-Nord, der Abrechnungseinheit „Nord“ (räumlicher Geltungsbereich; vgl. dazu auch den beiliegenden Lageplan in Anlage 2).
- Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
 - „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand.
 - „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
 - „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage.
 - „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung im Sinne der Hervorhebung des Anliegersvorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig sind.
- Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a bis c BauGB zu erheben sind.
- Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Beitragsfähige Verkehrsanlagen

- Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.
- Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnel und Unterführungen mit den dazu gehörenden Rampen mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegebelag.

§ 3

Ermittlungsgebiet

- Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Abrechnungseinheit „Nord“ gelegenen zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen bilden eine einheitliche öffentliche Einrichtung (Abrechnungseinheit) wie sich aus dem als Anlage 2 beigefügten Plan ergibt.
- Der beitragsfähige Aufwand wird für die einheitliche öffentliche Einrichtung nach Abs. 1 (Abrechnungseinheit) nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit (Abs. 1) ermittelt.
- Die Anlagen 1 (Begründung zur Satzung) und 2 (Lageplan) sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulichen, gewerblichen, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Zufahrt oder des Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage besteht.

§ 5

Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt 25 %.

§ 6

Beitragsmaßstab

- Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v.H.
- Grundstücksfläche nach Absatz 1:
 - In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksbereich dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 3 ist insoweit ggfls. entsprechend anzuwenden.
 - Hat der Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
 - Liegen die Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50 m.
 - bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m.
 - Grundstücke oder Grundstückeile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
 - Sind die jenseits der nach a) oder b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Bebauung in zweiter Reihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zu Grunde gelegt. Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
 - Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 3 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.
- Zahl der Vollgeschosse:
 - Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zu Grunde gelegt.
 - Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Traufhöhe der Berechnung zu Grunde zu legen. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

Rathaus Zeitung

Herausgeber: STADT TRIER, Amt für Presse und Kommunikation, Rathaus, Am Augustinerhof, 54290 Trier, Postfach 3470, 54224 Trier, Telefon: 0651/718-1136, Telefax: 0651/718-1138 Internet: www.trier.de, E-Mail: rathauszeitung@trier.de. **Verantwortlich:** Michael Schmitz (mic/ Leitender Redakteur), Ernst Mettlach (em/stellv. Amtsleiter), Petra Lohse (pe), Björn Gutheil (gut) sowie Ralph Kießling (kig) und Britta Bauchenß (bau/Online-Redaktion). **Druck, Vertrieb und Anzeigen:** LINUS WITTICH Medien KG, Europaallee 2, 54343 Föhren, Telefon: 06502/9147-0, Telefax: 06502/9147-250, Anzeigenannahme: 06502/9147-222. Postbezugspreis: vierteljährlich 27,37 Euro. Bestellungen, Adressänderungen und Nachsendungen nur über den Verlag. Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Martina Drolshagen. **Erscheinungsweise:** in der Regel wöchentlich oder bei Bedarf. Kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Trierer Haushalte. Die aktuelle Ausgabe liegt außerdem im Bürgeramt, im Rathaus-Eingang, in der Wissenschaftlichen Bibliothek, der Kfz-Zulassung, Thyrsusstraße, und im Theaterfoyer, Augustinerhof, aus. **Auflage:** 58.350 Exemplare.

- Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, gelten Nr. 1 und Nr. 2 entsprechend.
- Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
 - bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes gem. Nr. 5 geteilt durch 2,8. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Sofern es sich dabei allerdings nur um eine untergeordnete bzw. unterwertige Bebauung handelt, ist das Maß der baulichen Nutzbarkeit nach den folgenden Regelungen für unbebaute Grundstücke zu ermitteln,
 - bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- Ist nach den Nummern 1- 4 eine Vollgeschosszahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 2,8 anzusetzen. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebietem tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Friedhöfe, Freibäder), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
- Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
- Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Geschossflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - Grundstücke in Bebauungsplangebietem, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Maß getroffen sind,
 - unbeplante Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
- Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl der Vollgeschosse.
- Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird der nach den vorstehenden Regelungen ermittelte Beitragsmaßstab nach Abs. 1 um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebietem.
- In sonstigen Baugebietem wird bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) der nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Beitragsmaßstab um 10 v.H. erhöht.
- Abs. 4 gilt nicht für die Abrechnung selbstständiger Grünanlagen.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

- Grundstücke, die sowohl von einer nach § 11 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt und veranlagt.
- Kommt für eine oder mehrere Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8

Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9

Beitragsschuldner

- Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 10

Veranlagung und Fälligkeit

- Die wiederkehrenden Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- Der Beitragsbescheid enthält:
 - die Bezeichnung des Beitrages,
 - den Namen des Beitragspflichtigen,
 - die Bezeichnung des Grundstücks,
 - den zu zahlenden Betrag,
 - die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 - die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 - die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht,
 - eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 11

Übergangsregelungen

Gemäß § 10a Abs. 5 KAG wird abweichend von § 10a Abs.1 Satz 2 KAG festgelegt, dass Grundstücke, die zu den im Folgenden aufgezählten Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, vorbehaltlich § 7 dieser Satzung erstmals in den genannten Jahren bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt und beitragspflichtig werden:

Benediktinerstraße
zw. Wilhelm-Leuschner-Straße und Kloschinskystraße 2039

§ 12

Öffentliche Last

Der wiederkehrende Beitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Trier, den 27.09.2023 gez. Wolfram Leibe, Oberbürgermeister
Auslegungshinweis: Die Anlage 1 (Begründung der Satzung) und Anlage 2 (Lageplan) der Satzung der Stadt Trier zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen in einem Teilbereich des Ortsteils Trier-Nord, der Abrechnungseinheit „Nord“ (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge Nord) (§ 3 Abs. 3 der Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge Nord i.V.m. § 1 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Trier) werden zur Einsichtnahme öffentlich in der Zeit vom 18.10.2023 bis einschließlich 30.10.2023 während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag: 8 bis 16 Uhr, Freitag: 8 bis 12 Uhr) bei der Stadtverwaltung Trier, Stadtraum Trier, Beitragsabteilung, Raum 217, Am Grüneberg 90, 54292 Trier, ausgelegt.

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Trier unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.trier.de/bekanntmachungen.

Satzung der Stadt Trier zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Abrechnungseinheit „Gewerbegebiet Trierer-Hafen“ (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge Gewerbegebiet Trierer-Hafen)

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Präambel

Soweit in dieser Satzung Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweilige weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit der Satzung wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.

§ 1

Erhebung von Ausbaubeiträgen

- Die Stadt Trier erhebt für den Ausbau öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständiger Parkflächen und Grünanlagen

Fortsetzung Seite 10

Lange Nacht der Heiligen

Weitere Veranstaltungen des Stadtmuseums Simeonstift:

■ **Samstag, 28. Oktober, 15 Uhr:** Führung in Leichter Sprache durch die Ausstellung „Tell Me More. Bilder erzählen Geschichten“. Sie bietet viele inklusive Angebote für unterschiedliche Besuchergruppen. Bei dem Rundgang werden Bild-Inhalte in einfacher Form erklärt, in kurzen Sätzen und ohne Fremdwörter. Die Führung eignet sich für Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen Inhalte in Leichter Sprache besser verarbeiten können. Im Mittelpunkt stehen Gemälde und Geschichten, die sie erzählen. In der Ausstellung sind über 100 Werke zu sehen, es gibt außerdem viele Stationen zum Mitmachen für Kinder und Erwachsene.

■ **Sonntag, 29. Oktober, 14 Uhr:** „Tell Me More. Bilder erzählen Geschichten“, Führung durch die Sonderausstellung.

Sagenhafte Abenteuer, persönliche Erinnerungen oder sensationelle Nachrichten – lange bevor der Großteil der Bevölkerung lesen und schreiben konnte, dienten Bilder zum Erzählen von Geschichten. Anhand von 100 Gemälden von der Antike bis heute nimmt das Stadtmuseum mit der Sonderausstellung die Bildergeschichten aus der eigenen Sammlung unter die Lupe: mal spannend, lustig, dramatisch, romantisch oder geheimnisvoll. Dabei geht es auch um die versteckten Botschaften unter der Oberfläche der Malerei: An wen waren die Bilder gerichtet? Was bezweckten die Künstlerinnen und Künstler damit? Und was erzählen sie über die Zeiten, in denen sie entstanden sind?

■ **Dienstag, 31. Oktober, 19 bis 23 Uhr:** Sechste „Nacht der Heiligen“.

Am Vorabend des katholischen Feiertags Allerheiligen findet die Trierer Nacht der Heiligen statt. Das Stadt- und das Landesmuseum, das Museum am Dom und die Schatzkammer der Wissenschaftlichen Bibliothek laden zu einem Sonderprogramm ein. Weitere Infos auf Seite 4 und online: www.museumstadt.de

■ **Sonntag, 5. November, 14 Uhr:** Familienführung: Oberbürgermeister Wolfram Leibe stellt sein Lieblingskunstwerk im Museum vor.

Ein besonders fein ausgeführtes Gemälde oder ein Kleidungsstück, das Erinnerungen weckt – es gibt Exponate im Museum, die man auch lange nach dem Besuch nicht vergisst. OB Leibe präsentiert seine ganz persönlichen Lieblingsstücke im Museum und die Geschichten dahinter. Diese Führung richtet sich an Erwachsene, Kinder und Familien, eine Anmeldung ist nicht nötig.

■ **Dienstag, 7. November, 19 Uhr:** „Das Gefängnis in der Windstraße – Zur Geschichte einer regionalen Haftstätte und ihrer Bedeutung für die überregionale (Straf-)Verfolgungspraxis“, Vortrag von Lena Haase in der Reihe „Gestapo in Trier“. Sie beleuchtet, welche Rolle das Gebäude in direkter Nähe des Trierer Doms für die Strafverfolgung in der NS-Zeit spielte.

■ **Mittwoch, 8. November, 18 Uhr:** „Poesie der Nachbarn: ‚Biologie des Gedichts‘. Gedichte aus Spanien“, Spanisch-deutsche Lesung des Künstlerhauses Edenkoben.

2022 war Spanien das 34. Gastland der Übersetzerwerkstatt „Poesie der Nachbarn“, zu der das Künstlerhaus Edenkoben jedes Jahr Lyrikerinnen und Lyriker aus Deutschland und aus einem Gastland zu gemeinsamer Übersetzungsarbeit ein. Ein Auszug der Ergebnisse der Werkstatt 2022 ist nun zu hören: Deutsche und spanische Gäste lesen aus der zweisprachigen Anthologie „Biologie des Gedichts. Gedichte aus Spanien“. red ■ **Weitere Informationen:** www.stadtmuseum-trier.de

TRIER Amtliche Bekanntmachungen

(öffentliche Verkehrsanlagen) – mit Ausnahme der Straßenbeleuchtung – einmalige und wiederkehrende Ausbaubeiträge nach den Bestimmungen des KAG, der Ausbaubeitragsatzung Verkehrsanlagen – ABS in der Fassung der Änderungssatzung vom 09.12.2022 – sowie dieser Satzung. Die vorliegende Satzung gilt ausschließlich für die Abrechnungseinheit „Gewerbegebiet Trierer-Hafen“ (räumlicher Geltungsbereich; vgl. dazu auch den beiliegenden Lageplan in Anlage 2).

- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand.
 2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
 3. „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage.
 4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung im Sinne der Hervorhebung des Anliegvorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig sind.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a bis c BauGB zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Beitragsfähige Verkehrsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbständige Fuß- und Radwege.
- (2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnel und Unterführungen mit den dazu gehörenden Rampen mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegebelag.

§ 3

Ermittlungsgebiet

- (1) Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Abrechnungseinheit „Gewerbegebiet Trierer-Hafen“ gelegenen zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen bilden eine einheitliche öffentliche Einrichtung (Abrechnungseinheit) wie sich aus dem als Anlage 2 beigefügten Plan ergibt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einheitliche öffentliche Einrichtung nach Abs. 1 (Abrechnungseinheit) nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit (Abs. 1) ermittelt.
- (3) Die Anlagen 1 (Begründung zur Satzung) und 2 (Lageplan) sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulichen, gewerblichen, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Zufahrt oder des Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage besteht.

§ 5

Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt 20 %.

§ 6

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v.H.
- (2) Grundstücksfläche nach Absatz 1:
1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksbereich dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 3 ist insoweit ggfls. entsprechend anzuwenden.
 2. Hat der Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
 3. Liegen die Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50 m.
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m.
 - c) Grundstücke oder Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
 - d) Sind die jenseits der nach a) oder b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegende Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Bebauung in zweiter Reihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zu Grunde gelegt.
 4. Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
 4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstückes – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 3 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.
- (3) Zahl der Vollgeschosse:
1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zu Grunde gelegt.
 2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchst zulässige Traufhöhe der Berechnung zu Grunde zu legen. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
 3. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, gelten Nr. 1 und Nr. 2 entsprechend.
 4. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
 - a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes gem. Nr. 5 geteilt durch 2,8. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Sofern es sich dabei allerdings nur um eine untergeordnete bzw. unterwertige Bebauung handelt, ist das Maß der baulichen Nutzbarkeit nach den folgenden Regelungen für unbebaute Grundstücke zu ermitteln,
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
 5. Ist nach den Nummern 1- 4 eine Vollgeschoszahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 2,8 anzusetzen. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
 6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Friedhöfe, Freibäder), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
 7. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
 8. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB

liegen, werden zur Ermittlung der Geschossflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für

- a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Maß getroffen sind,
 - b) unbeplante Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
9. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl der Vollgeschosse.
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird der nach den vorstehenden Regelungen ermittelte Beitragsmaßstab nach Abs. 1 um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. In sonstigen Baugebieten wird bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) der nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Beitragsmaßstab um 10 v.H. erhöht. Abs. 4 gilt nicht für die Abrechnung selbständiger Grünanlagen.

§ 7

Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 8

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragspflichtigen,
 3. die Bezeichnung des Grundstücks,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Öffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht,
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 10

Öffentliche Last

Der wiederkehrende Beitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Trier, den 27.09.2023

gez. Wolfram Leibe, Oberbürgermeister

Auslegungshinweis: Die Anlage 1 (Begründung der Satzung) und Anlage 2 (Lageplan) der Satzung der Stadt Trier zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Abrechnungseinheit „Gewerbegebiet Trierer-Hafen“ (Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge Gewerbegebiet Trierer-Hafen) (§ 3 Abs. 3 der Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge Gewerbegebiet Trierer-Hafen i.V.m. § 1 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Trier) werden zur Einsichtnahme öffentlich in der Zeit vom 18.10.2023 bis einschließlich 30.10.2023 während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag: 8 bis 16 Uhr, Freitag: 8 bis 12 Uhr) bei der Stadtverwaltung Trier, StadtRaum Trier, Beitragsabteilung, Raum 217, Am Grüneberg 90, 54292 Trier, ausgelegt.

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Trier unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.trier.de/bekanntmachungen.

Satzung der Stadt Trier zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen in einem Teilbereich des Ortsteils Ehrang/Quint, der Abrechnungseinheit „Ehrang“

(Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge Ehrang)

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Präambel

Soweit in dieser Satzung Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweilige weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit der Satzung wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.

§ 1

Erhebung von Ausbaubeiträgen

- (1) Die Stadt Trier erhebt für den Ausbau öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie selbständiger Parkflächen und Grünanlagen (öffentliche Verkehrsanlagen) – mit Ausnahme der Straßenbeleuchtung – einmalige und wiederkehrende Ausbaubeiträge nach den Bestimmungen des KAG, der Ausbaubeitragsatzung Verkehrsanlagen – ABS in der Fassung der Änderungssatzung vom 09.12.2022 sowie dieser Satzung. Die vorliegende Satzung gilt ausschließlich für den Teilbereich des Ortsteils Ehrang/Quint, der Abrechnungseinheit „Ehrang“ (räumlicher Geltungsbereich; vgl. dazu auch den beiliegenden Lageplan in Anlage 2).
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand.
 2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
 3. „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage.
 4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung im Sinne der Hervorhebung des Anliegvorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig sind.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a bis c BauGB zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Beitragsfähige Verkehrsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbständige Fuß- und Radwege.
- (2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnel und Unterführungen mit den dazu gehörenden Rampen mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegebelag.

§ 3

Ermittlungsgebiet

- (1) Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Abrechnungseinheit „Ehrang“ gelegenen zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen bilden eine einheitliche öffentliche Einrichtung (Abrechnungseinheit) wie sich aus dem als Anlage 2 beigefügten Plan ergibt. Der beitragsfähige Aufwand wird für die einheitliche öffentliche Einrichtung nach Abs. 1 (Abrechnungseinheit) nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit (Abs. 1) ermittelt.
- (3) Die Anlagen 1 (Begründung zur Satzung) und 2 (Lageplan) sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulichen, gewerblichen, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Zufahrt oder des Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage besteht.

- § 5
Gemeindeanteil**
Der Gemeindeanteil beträgt 20 %.
- § 6
Beitragsmaßstab**
- (1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v.H.
 - (2) Grundstücksfläche nach Absatz 1:
 1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksbereich dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 3 ist insoweit ggfls. entsprechend anzuwenden.
 2. Hat der Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
 3. Liegen die Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50 m.
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m.
 - c) Grundstücke oder Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
 - d) Sind die jenseits der nach a) oder b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Bebauung in zweiter Reihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zu Grunde gelegt.
Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
 4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 3 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.
 - (3) Zahl der Vollgeschosse:
 1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zu Grunde gelegt.
 2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Traufhöhe der Berechnung zu Grunde zu legen. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
 3. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, gelten Nr. 1 und Nr. 2 entsprechend.
 4. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
 - a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes gem. Nr. 5 geteilt durch 2,8. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Sofern es sich dabei allerdings nur um eine untergeordnete bzw. unterwertige Bebauung handelt, ist das Maß der baulichen Nutzbarkeit nach den folgenden Regelungen für unbebaute Grundstücke zu ermitteln,
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
 5. Ist nach den Nummern 1- 4 eine Vollgeschoszahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 2,8 anzusetzen. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
 6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebietem tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Friedhöfe, Freibäder), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
 7. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
 8. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Geschossflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebietem, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Maß getroffen sind,
 - b) unbeplante Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
 9. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
 10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl der Vollgeschosse.
 - (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird der nach den vorstehenden Regelungen ermittelte Beitragsmaßstab nach Abs. 1 um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.
In sonstigen Baugebieten wird bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) der nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Beitragsmaßstab um 10 v.H. erhöht.
Abs. 4 gilt nicht für die Abrechnung selbständiger Grünanlagen.

- § 7
Entstehung des Beitragsanspruches**
Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.
- § 8
Beitragsschuldner**
- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
 - (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.
- § 9
Veranlagung und Fälligkeit**
- (1) Die wiederkehrenden Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
 - (2) Der Beitragsbescheid enthält:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragspflichtigen,
 3. die Bezeichnung des Grundstücks,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht,
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- § 10
Öffentliche Last**
Der wiederkehrende Beitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- § 11
Inkrafttreten**
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.
Trier, den 27.09.2023
gez. Wolfram Leibe, Oberbürgermeister
- Auslegungshinweis:** Die Anlage 1 (Begründung der Satzung) und Anlage 2 (Lageplan) der Satzung der Stadt Trier zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen

in der Abrechnungseinheit „Ehrang“ (Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge Ehrang) (§ 3 Abs. 3 der Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge Ehrang i.V.m. § 1 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Trier) werden zur Einsichtnahme öffentlich in der Zeit vom 18.10.2023 bis einschließlich 30.10.2023 während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag: 8 bis 16 Uhr, Freitag: 8 bis 12 Uhr) bei der Stadtverwaltung Trier, StadtRaum Trier, Beitragsabteilung, Raum 217, Am Grüneberg 90, 54292 Trier, ausgelegt.

Hinweis
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Trier unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.trier.de/bekanntmachungen.

Sitzung des Ortsbeirates Trier-Ruwer/Eitelsbach
Der Ortsbeirat Trier-Ruwer/Eitelsbach tritt am Mittwoch, 18.10.2023, 20:00 Uhr, Feuerwehrgerätehaus Ruwer, Hermeskeiler Str. 12, zu seiner nächsten Sitzung zusammen. **Tagsordnung:** Öffentliche Sitzung: 1. Mitteilungen der Ortsvorsteherin; 2. Einwohnerfragestunde; 3. Bebauungsplan BR 16 „Klärschlammverwertung Ruwerer Straße“ - Aufstellungsbeschluss; 4. Ortsteilbudget; 5. Verschiedenes
Trier, den 09.10.2023
gez. Christiane Probst, Ortsvorsteherin
Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.trier.de/bekanntmachungen.

Bekanntmachung

Öffentliche Abschlussbekanntmachung
zur Erteilung einer wasserrechtlichen gehobenen Erlaubnis zum Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen „Riemenfeld 1 – 4“ und 17 weiteren Brunnen, Gemarkung Kordel u. a., Landkreis Trier-Saarburg; Kreisfreie Stadt Trier; Eifelkreis Bitburg-Prüm, zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung
Begünstigter: Zweckverband Wasserwerk Kylltal
Im Zuge der Durchführung des o. g. wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens wurde die geplante Maßnahme in der Verbandsgemeinde Trier-Land, der Verbandsgemeinde Speicher und der Stadt Trier, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, ortsüblich bekannt gemacht, um den Betroffenen Gelegenheit zu geben, Einwendungen zu erheben (Anhörungsverfahren gemäß § 108 Landeswassergesetz – LWG). Während der Einwendungsfrist sowie der Nachfrist wurden Einwendungen gegen die Maßnahme erhoben. Diese wurden im Rahmen des durchzuführenden Erörterungstermins mit allen Verfahrensbeteiligten erörtert.
Mit Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 27.07.2023 - Az.: 343-GE-235-13844/2019 - wurde das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen „Riemenfeld 1 - 4“ und 17 weiteren Brunnen zugelassen. Dieser Bescheid hat gegenüber dem Begünstigten, nicht jedoch gegenüber etwaigen anderen Betroffenen, Bestandskraft erlangt. Gemäß § 108 LWG i. V. m. § 74 Abs. 4 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist eine Ausfertigung dieses Bescheides mit einer Ausfertigung der Antrags- und Planunterlagen bei den Gemeindeverwaltungen, in deren Gebiet die Gemeinden liegen, in denen sich das Vorhaben auswirkt, zwei Wochen zur Einsichtnahme auszuliegen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.
Eine Ausfertigung des Bescheides und der Antrags- und Planunterlagen liegt aus vom **18.10.2023 bis 31.10.2023** bei den Stadtwerken Trier (SWT), Ostallee 7- 13, 54290 Trier, am Empfang
Dienstzeiten: Mo – Do 9:00 Uhr – 16:00 Uhr, Fr 9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Die Abschlussbekanntmachung wird auch auf der Internetseite der SGD Nord unter dem Link www.sgdNord.rlp.de (Bekanntmachungen) veröffentlicht.
Trier, 04.10.2023
Ralf Britten, Beigeordneter

TRIER

Ausschreibungen

Offenes Verfahren nach VgV (EU):
Vergabenummer: 8EU/23 Unterhaltsreinigung von Schulen in 4 Losen
Die Vergabe der Dienstleistung erfolgt nach VgV (EU). Die Auftragsbekanntmachung ist unter der Nummer 2023/S 193-603183 im EU-Amtsblatt S193 vom 06.10.2023 veröffentlicht. Weitere Informationen zum Verfahren sind der EU-Veröffentlichung zu entnehmen.
Öffentliche Ausschreibungen nach UVgO:
Vergabenummer: 20/23: Beschaffung von fünf Präsentations-Drehmaschinen für die BBS GuT nebst Lieferung, Installation und Einweisung
Angebotseröffnung: Dienstag, 31.10.2023, 10:00 Uhr
Zuschlags- und Bindefrist: 08.12.2023
Ausführungsfrist: schnellstmöglich, späteste Lieferung bis 31.03.2024
Vergabenummer: 26/23: Beschaffung eines Abrollbehälters Sandsackfüllmaschine
Angebotseröffnung: Dienstag, 31.10.2023, 10:30 Uhr
Zuschlags- und Bindefrist: 31.12.2023
Ausführungsfrist: Ab 01.01.2024
Hinweis: Seit dem 01.01.2023 ist die Angebotseinreichung nur noch elektronisch über <https://portal.deutsche-evergabe.de> möglich. Schriftlich eingereichte Unterlagen sind nicht mehr zugelassen. Ausnahmen bestehen dann nur noch für Freihändige Vergaben von Bauleistungen nach VOB und Freiberufliche Leistungen unterhalb des Schwellenwertes.
Die vollständigen Bekanntmachungstexte finden Sie unter www.trier.de/ausschreibungen. Dieser Text ist auch maßgeblich für eventuelle Nachweise und Erklärungen (bei Verfahren oberhalb des Schwellenwertes ist der EU-Text maßgeblich). Weitere Informationen zum Verfahren sowie die Vergabeunterlagen erhalten Sie über das Vergabeportal der Deutschen eVergabe unter www.deutsche-evergabe.de.
Technische Rückfragen sollten in jedem Fall schriftlich über das E-Vergabesystem gestellt werden. Für weitergehende Auskünfte steht die Vergabestelle unter 0651/718-4601, -4603 und -4607 oder vergabestelle@trier.de zur Verfügung.
Trier, 12.10.2023
Stadtverwaltung Trier

Die gemäß § 35 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz erforderlichen Bekanntgaben der in den nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates oder der Ausschüsse gefassten Beschlüsse sind im Anschluss an die jeweiligen Sitzungen (als Anlage) im Internet unter <https://info.trier.de/bi/> einsehbar.

Ende des amtlichen Bekanntmachungsteils

Flexibilität gefragt

Bauarbeiten im City-Parkhaus bis 27. Oktober

SWT Wegen Bauarbeiten auf den Abfahrten sind die Untergeschosse des City-Parkhauses bis einschließlich Freitag, 27. Oktober, gesperrt. Deshalb stehen in diesem Zeitraum im City-Parkhaus weniger Parkmöglichkeiten zur Verfügung.
„Wir bitten unsere Kunden um Verständnis und empfehlen insbesondere Kurzzeitparkern, auf unsere anderen Parkhäuser und Tiefgaragen auszuweichen“, erklärt Marco Müller,

Abteilungsleiter Parken bei den Stadtwerken. Er hat noch einen Tipp für alle Parkplatzsucher: „Auf www.swt.de/parken, in der Portazon-App und über das Parkleitsystem in der Innenstadt kann man sich auch während der Bauphase jederzeit einen Überblick über die aktuelle Parkplatzsituation verschaffen.“
red
Für weitere Fragen steht das Team im SWT-Kundenzentrum Parken unter der Mailadresse parken@swt.de zur Verfügung.

Schmuck selbst gestalten
vhs Neue Kurse und Veranstaltungen der Volkshochschule im zweiten Semester 2023:

- Kreatives Gestalten:**
- Gegenständliches Zeichnen, ab 30. Oktober, montags, 10 Uhr, Atelier Ija Daubenspeck, Paulinstraße 77.
 - „Lerne Deine Nähmaschine kennen!“, Einsteigerkurs, ab 30. Oktober, montags, 17 Uhr, Bürgerhaus Trier-Nord, Raum 209a.
 - Zeichnen I: Erste Schritte für Anfängerinnen und Anfänger, ab 30. Oktober, montags, 17.30 Uhr, Bürgerhaus Trier-Nord, Raum 208.
 - Gegenständliches Zeichnen, ab 30. Oktober, montags, 19 Uhr, Atelier Ija Daubenspeck, Paulinstraße 77.
 - Magie der Farben I, Malkurs, ab 31. Oktober, dienstags, 18 Uhr, Bürgerhaus Trier-Nord, Hans-Eiden-Platz, Raum 208.
 - Grundlagen des Goldschmiedens – Schmuckgestaltung nach eigenem Entwurf, Freitag, 3. November, 17 Uhr, Samstag, 4. November, 10 Uhr, Bürgerhaus Trier-Nord, Hans-Eiden-Platz, Raum 208.
 - Spirituelle Lieder aus aller Welt, Sonntag, 5. November, 15 Uhr, Karl-Berg-Musikschule, Paulinstraße, Raum V 1.
 - Afrikanisches Trommeln und Sprechtrommelspielen, Dienstag, 7. November, 19 Uhr, Trommelstudio Akom la Engel, Schöndorfer Straße.

- EDV:**
- Internet der Dinge, Freitag, 3. November, 18.30 Uhr, Palais Walderdorff, Domfreihof, Raum 107.
 - MS Office – Fit fürs Büro, 6. bis 10. November, 9 Uhr, Palais Walderdorff, Raum 106.
 - Computerschreiben in vier Stunden plus Test Maschinenschreiben am PC, Mittwoch, 8./15. November, 16 Uhr, Palais Walderdorff, Domfreihof, Raum 106.

- Ernährung, Sport, Gesundheit:**
- Recovery-College, Workshop, Donnerstag, 26. Oktober, 18 Uhr, Palais Walderdorff, Raum 101.
 - bodyART Stretch, ab 30. Oktober, montags, 20 Uhr, Gymnastikraum im Schammatdorffzentrum.
 - „Abschalten, entspannen, bei sich ankommen...“, ab 7. November, dienstags, 19.15 Uhr, Karl-Berg-Musikschule, Paulinstraße, Raum V 1.
 - Erfolgreich abnehmen – der gesunde Weg, Mittwoch, 8./15./22. November, 18 Uhr, Küche der Medard-Förderschule.

- Vorträge/Gesellschaft:**
- „Künstliche Photosynthese: Die Vision – und ein Weg dorthin“, Online-Vortrag, Dienstag, 24. Oktober, 19.30 Uhr.
 - „Reformislam“, Vortrag, Sonntag, 29. Oktober, 11 Uhr, Palais Walderdorff, Domfreihof, Raum 5.
 - „Die Sache mit Israel: Fünf Fragen zu einem komplizierten Land“, Online-Vortrag mit Richard C. Schneider, Sonntag, 29. Oktober, 19.30 Uhr.
 - „Die schuldigen Hirten: Geschichte des sexuellen Missbrauch“, Online-Vortrag, Sonntag, 5. November, 19.30 Uhr.
 - „Rabbiner in Deutschland“, Online-Vortrag, Montag, 6. November, 19 Uhr.
 - „Roboter, Künstliche Intelligenz und der Mensch“, Online-Vortrag, Dienstag, 7. November, 19.30 Uhr.
 - „Die Bedeutung des Reisens in der deutschen Literatur“, ab 8. November, mittwochs, 9 Uhr, Palais Walderdorff, Domfreihof, Beletage. red
 - Weitere Infos und Kursbuchung: www.vhs-trier.de.